



# Amtsblatt des Landkreises Meißen

Milau muss kommen!

Seite 3

Veranstaltungskalender

Januar Seiten 5 und 6

Amtliche Bekanntmachungen  
Seiten 7 bis 16



Freitag, 5. Januar 2018



## Der Seufzer

Ein Seufzer lief Schlittschuh auf  
nächtlichem Eis

und träumte von Liebe und Freude.

Es war an dem Stadtwall, und  
schneeweiß

glänzten die Stadtwallgebäude.

Der Seufzer dacht an ein Maidlein

und blieb erglühend stehen.

Da schmolz die Eisbahn unter ihm ein –

und er sank – und ward  
nimmer gesehen.

Christian Morgenstern (1871-1914)

## Weniger Elterngeld für den Schulweg per Bus

*Kreistag ändert Gebührensatzung für den Schulverkehr/ Landkreis unterstützt Kommunen beim Breitbandausbau*

Die 18. Kreistagssitzung am 14. Dezember im Beruflichen Schulzentrum in Meißen begann mit einem Gedenken an den kürzlich verstorbenen Kreisrat und ehemaligen Oberbürgermeister der Stadt Coswig Michael Reichenbach. Das Trompetensolo „Ich hatte einen Kameraden“ sprach wohl vielen Kreisräten wie Gästen aus dem Herzen, denn Michael Reichenbach war ein Kommunalpolitiker mit Leidenschaft und Verstand. Landrat Arndt Steinbach fiel es zunächst schwer, zur Tagesordnung überzugehen. Doch dann kam Fahrt in die Sitzung mit über 19 Tagesordnungspunkten. Mit neun Stimmenthaltungen und damit deutlicher Mehrheit wird sich im Juli der Geschäftskreis Sozialer der 1. Beigeordneten des

Landkreises Janet Putz um das Jobcenter sowie das Kreisschul- und Kulturamt erweitern. „Mit dieser Veränderung“, so Arndt Steinbach, „bündeln wir Leitungs- und Fachkompetenz.“ Ohnehin arbeiten die beiden Dezernate sehr eng zusammen.

### Neue Satzung beschlossen

Ein lang erwarteter, durch eine Arbeitsgruppe gründlich vorbereiteter und dann doch noch in letzter Minute modifizierter Beschluss betrifft die Schülerbeförderungssatzung. Die Arbeitsgruppe Schülerbeförderung hatte analog der Haushaltlage einen Vorschlag zur Änderung den Kreisräten auf den Tisch gelegt. Es war wie ein verfrühtes Weihnachtsgeschenk, denn eigentlich sollte der Elternbeitrag



Blick in den Kreistag am 14. Dezember 2017.

Foto: Thöns

konstant für drei Jahre monatlich 23 Euro betragen, jetzt wurde er

auf 15 reduziert. Die Forderung nach einer deutlicheren Senkung des Eigenanteils der Eltern kam gleichzeitig aus mehreren Fraktionen. Neben sozialen Indikatoren war ein Beweggrund die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu Schulen in Nachbarlandkreisen, wie SPD-Kreisrat Matthias Rost anmerkte und kritisierte: „Wir hätten uns ein zeitigeres Handeln in dieser Richtung gewünscht.“ Hingegen sparte Georg Sämmang, verkehrspolitischer Sprecher der LINKEN, diesmal nicht mit Lob: „Ohne Parteigezänk, ausschließlich auf die Sache bezogen, haben wir in der AG Schülerbeförderung nach einem weitergehenden Kompromiss gesucht. Und der ist uns aus meiner Sicht bestens gelungen.“ **weiter auf Seite 2** ➔

# Antrittsbesuch im schönen Sachsenland

*Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier macht den ländlichen Raum zum Thema seiner Amtszeit*

Bei aller Kritik an der Politik, der Respekt vor dem Amt, wie das von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, ist groß. Und so warteten rund 200 Sachsen mit Spannung im Großenhainer Kulturschloss am 13. November 2017 auf das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik. Auf Einladung des damaligen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich war schon vor Monaten ein Antrittsbesuch mit vielen Terminen und Begegnungen organisiert worden. Dazwischen kam die Ankündigung vom Rücktritt Tillichs wie ein Schneesturm im Herbst. Doch Frank-Walter Steinmeier löste das Problem staatsmännisch diplomatisch: „Mich hat das Ereignis auch überrascht und ich fragte besorgt, ob wir die Besuchsreise absagen sollen. Doch der Ministerpräsident antwortete: Nein, Sie besuchen ja den Freistaat Sachsen und nicht Stanislaw Tillich.“ Somit waren alle Fragen, die gar nicht erst gestellt worden waren, beantwortet und der Bundespräsident konnte zum eigentlichen Thema „Ehrenamtliches Engagement prägt und bereichert das Leben im ländlichen Raum“ wechseln. Der Besuch begann am Morgen im verschneiten Erzgebirge „Unter Tage“ und endete in Großenhain mit

einem Bürgerforum. 14 Stationen – alle ländlich geprägt – lagen dazwischen. Er habe sehr bewusst die Reihenfolge ländlicher Raum und danach Dresden gewählt, erklärte der Bundespräsident.

## Anreize schaffen

Das Lebensgefühl auf dem Land sei anders als in der Stadt, das Gefälle groß und der demografische Wandel verknüpfe sich in vielen Gegenden mit existenziellen Fragen. Das Staatsoberhaupt kennt die Situation vom Leben in einem Dorf detailliert, verbunden mit dem Rückzug der Sparkasse, der Schließung von Supermarkt und Bäcker, die Frage nach einer effektiveren Schulnetzplanung, langen Rettungswegen und überfüllten Arztpraxen. „Der Staat“, so Frank-Walter Steinmeier, „kann helfen, aber die Entwicklung nicht umdrehen. Mit Konzepten Anreize schaffen und neue Perspektiven eröffnen ist ein solcher Weg.“ Und davon habe er sich am Vormittag beispielsweise in Penig, einem sächsischen Vorzeigort, überzeugt. Auch hier fehlt eine Generation, die einst in den „Westen“ abgewandert ist, weil es dort eine berufliche Perspektive gab. Mancher kehrt heute zurück, was aber das Defizit nicht ausgleicht. „Das



Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Gespräch mit dem Hirschsteiner Bürgermeister Conrad Seifert (l.)

Foto: Thöns

Leben im ländlichen Raum“, sagt Frank-Walter Steinmeier, „bedeutet auch Vielfalt und ein unbeschreibliches Lebensgefühl von Freiheit in unmittelbarer Nähe zur Natur.“ Auch darum möchte er in seiner Amtszeit diesem Thema einen vorderen Platz einräumen.

## Offenheit und Toleranz

Das Engagement vor allem auch im Ehrenamt in den sächsischen Dörfern ist beeindruckend. Es beginnt bei der Feuerwehr, führt über die Kinder- und Jugendarbeit, über Sport, Kulturvereine zur

Heimatspflege bis zur Betreuung bzw. Begleitung der alten Generation. „Das ist Vielfalt und auch ein wesentlicher Teil der Lebensqualität“, so Elke Büdenbender, die Gattin des Bundespräsidenten. Sie diskutierte in Großenhain vor allem am Tisch der Diakonie, wo es um die Integration von Flüchtlingen ging. Viele von ihnen zieht es in die großen Städte, doch wenn Offenheit und Toleranz den schwierigen Integrationsweg begleiten, werden die Vorteile eines engen Miteinanders schnell deutlich. Bereits in Nünchritz und

zwar im Wacker-Chemiewerk hatte der Bundespräsident gemeinsam mit seiner Ehefrau viel Erfreuliches über das Firmenkonzept erfahren. Das Familienunternehmen überrascht immer wieder mit einem hohen sozialen Engagement, egal ob beim Thema ausländische Fachkräfte oder Familienförderung, die sich an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie orientiert. Da gab es im Großenhainer Kulturschloss viel Lob vom ersten Mann der Bundesrepublik.

## Wendet sich das Blatt?

Aufgeschlossen und sehr diskussionstüchtig wanderten Frank-Walter Steinmeier und Elke Büdenbender von Tisch zu Tisch, von Thema zu Thema. Es gab viele Fragen und fast noch mehr Wünsche nach einem gemeinsamen Foto. Fazit: Probleme müssen erkannt und öffentlich benannt werden. Fatalismus und schlechte Laune sind keine Begleiter effizienter Konfliktlösungen. Und um die geht es. Der Bundespräsident will in seiner Brandenburger Heimat erkannt haben, dass sich das Blatt wieder wendet und vor allem junge Familien nach dem Häuschen im Grünen streben. Hoffen wir, dass diese Beobachtung mehr als einen Sommer hält!

## Fortsetzung von Seite 1

Der Ältestenrat hatte den Landrat gebeten, die Mehrkosten für den Landkreis bei einer Absenkung von 23 auf 15 Euro von der Verwaltung prüfen zu lassen. Arndt Steinbach beauftragte die Verwaltung einen Vorschlag zu erarbeiten, welcher der AG in einer weiteren Beratung am 2. Dezember vorgelegt wurde. Rund 690 000 Euro nimmt der Landkreis mit dieser neuen Regelung, die mit dem Schuljahr 2018/19 beginnt, weniger pro Haushaltjahr ein. Radebeuls Oberbürgermeister und

Kreisrat Bert Wendsche begrüßte im Namen der CDU-Fraktion ebenfalls die Absenkung und argumentierte aus Sicht der Kommunen, dass dieser Teil Sozialpolitik von den Städten und Gemeinden über die Kreisumlage solidarisch getragen werde. Zunächst kommt das Geld allerdings aus der verzögerten Abrechnung der Aufwendungen der Kosten für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Die neue Satzung wurde mit großer Mehrheit beschlossen.



Landrat Arndt Steinbach beim symbolischen Spatenstich zum Breitbandausbau in Thendorf im Sommer 2017.

Fotos: Thöns

## Thema: Breitbandausbau

Ein wichtiges Infrastrukturthema nicht nur im Landkreis Meißen ist aktuell der Breitbandausbau. Zunächst wollten die Städte und Gemeinden im Landkreis Meißen diese Investition ausschließlich in Eigenregie realisieren, inzwischen gibt es den Wunsch nach einer Partnerschaft zwischen Landkreis und dem Kreisverband Meißen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG). Die CDU hatte bereits 2016 gemeinsam mit FDP/DSU den Antrag zur „Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Breitbandausbau“ eingebracht. Er war das Initial für den aktuellen Beschluss. Dabei geht es vor allem um die Finanzierung wie konzeptionelle Begleitung. Im Fokus stehen jene Gemeinden, die aufgrund zu geringer Finanzausstattung den Eigenanteil nicht aufbringen können.

Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und der jeweiligen Kommune soll das Landkreisangebot zur finanziellen Hilfe regeln, wobei die Übernahme von fünf Prozent der Gesamtkosten die Grenze ist. Lediglich bei Kommu-

nen mit Haushaltsicherung will der Landkreis den Eigenanteil komplett übernehmen. „Wir haben uns mit dem SSG allerdings darauf geeinigt“, erklärte Landrat Arndt Steinbach, „dass sich der Landkreis nur so lange finanziell engagiert, bis das angekündigte Förderprogramm des Freistaates zur 100-prozentigen Förderung der Breitbandinvestition vorliegt. Das unbedingte Ziel ist eine flächendeckende Breitbandversorgung mit der modernsten Technik.“ Der Landkreis Meißen hat dafür in seinem Etat jährlich zwischen 500 000 und einer Million Euro eingeplant. Die Wirtschaftsförderung (WRM) wird das Gesamtvorhaben konzeptionell begleiten.

## Applaus für den Doktor

Beständigkeit, Professionalität und vor allem ganz viel Erfahrung zeichnet die Entscheidung „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst im Landkreis Meißen“ für die nächsten vier Jahre aus. Es ist die 4. Amtszeit für Dr. med. Oliver Hensel. Seit 22 Jahren ist er als Notarzt auf den Straßen in Sachsen

unterwegs, seit 2007 im Landkreis Meißen. Der Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin gehört auch zum Team Katastrophenschutz im Landkreis Meißen. Landrat Arndt Steinbach dankte dem Mediziner für seine engagierte Arbeit, der Kreistag begleitete das Statement mit Applaus.

Auf der Tagesordnung standen weiterhin die Gebührensatzung Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen, Jahresabschlüsse u.a. der Fachkliniken für Geriatrie Radeburg GmbH, und die Aktualisierung von Gesellschaftsverträgen wie für die ELBLAND Service und Logistik GmbH. Das Unternehmen kann nach einer entsprechenden Ergänzung auch weitere Kindertageseinrichtungen betreiben. Geplant ist ein Betriebskindergarten am Klinikstandort Meißen als wesentliche Voraussetzung für die Sicherung des Schichtdienstes. In einem nichtöffentlichen Teil wurden wichtige Personalentscheidungen beraten und beschlossen. Gegen 19.30 Uhr war die letzte Sitzung des Kreistages im Jahr 2017 beendet.



# Milau: Ausbau und Vernetzung vor Neubau

*Und Ausbau vor Ausstieg!*

*Die ostdeutsche Braunkohleindustrie braucht im Interesse der Menschen Alternativen*

Neun Landräte und drei Bundesländer sind nicht nur auf den ersten Blick eine geballte Ladung politischer Macht. Doch es geht schließlich um die Zukunft der Braunkohle im mitteldeutschen Revier und der Lausitz, da helfen Kompromisse nur bedingt. Auch darum ist die „Torgauer Erklärung“ keine Wunschliste, sondern eher ein Katalog mit Forderungen gegenüber der Bundesregierung. Anfang November haben die Landräte Arndt Steinbach (Meißen), Kai Emanuel (Nordsachsen), Uwe Schulz (Anhalt-Bitterfeld), Christian Heinrich-Jaschinski (Elbe-Elster), Henry Graichen (Leipzig), Bernd Lange (Görlitz), Michael Harig (Bautzen), Siegurd Heinze (Oberspreewald-Lausitz) und Harald Altkrü-

ger (Spree-Neiße) das gemeinsame Papier zum Straßenprojekt „Milau“ unterzeichnet. Landrat Arndt Steinbach erklärt den Grund: „Der Ausstieg aus der Braunkohle stellt das mitteldeutsche Revier wie die Lausitz vor gewaltige Herausforderungen. Davon wird auch der Landkreis Meißen betroffen sein, denn die Neuorientierung der Energiegewinnung und -versorgung hat weitreichende Folgen.“ Es verschwindet ein kompletter Industriezweig, dafür muss es Alternativen geben. Vor allem brauchen die Menschen nach der Braunkohle eine Lebensperspektive. Arndt Steinbach verweist auf vergleichbare Entwicklungen in den alten Bundesländern im Ruhrgebiet, in den neuen Ländern rund um Bitterfeld: „Daher



Die Gruppe der Unterzeichner: Milau muss kommen!

Foto: LRA Nordsachsen

wissen wir: Neuanstellungen werden nur kommen, wenn die Infrastruktur passt.“ Die zeitige Orientierung der Kommunalpolitik auf den Wandel und die damit verknüpften infrastrukturellen Investitionen sind eine Aufforderung an den Bund, jetzt zu planen und ein Signal an die Menschen, die mit der Braun-

kohle direkt oder als Zulieferer, Dienstleister, Subunternehmer ihren Lebensunterhalt verdienen, dass der Ausstieg nicht das wirtschaftliche Aus der Regionen bedeutet. Mit Ausnahme der Ministerpräsidenten aus den ostdeutschen Bundesländern waren die Menschen in den Braunkohlerevieren bei allen bisherigen Koalitionsverhandlungen ein untergeordnetes Thema.

## Was soll geplant werden?

Das mitteldeutsche Braunkohlerevier und die Lausitz sollen durch eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung mit dem Straßenprojekt „Milau“ besser erschlossen werden. Und zwar nach dem

Grundsatz „Ausbau vor Neubau“, d.h., das vorhandene Bundes- und Staatsstraßennetz von der A 38 im Westen bis zur B 115 im Osten zu vernetzen. Die neue Verbindungsstraße „Milau“ soll parallel zu den Autobahnen 4 und 14 verlaufen. Die Landes- und Kommunalpolitiker werben für dieses Vorhaben auch mit dem Verweis auf den bisherigen Vorrang in Nord-Süd-Richtung, um das Erzgebirge und die Ostseeregion effektiver anzubinden. „Mit Ausnahme der A 4“, argumentiert Arndt Steinbach, „gibt es keine belastbaren Ost-West-Verbindungen.“ Auch der Landkreis Meißen würde von einer solchen neuen Verkehrsader profitieren, denn die A 4 hat längst

ihre Grenzen erreicht. Das Verkehrschaos zieht sich bei den häufigen Unfällen fast durch den gesamten Landkreis Meißen. „Eine leistungsfähige Ost-West-Trasse, die den Anschluss an das vorhandene Autobahnnetz im Westen und an einen neuen Übergang nach Polen im Osten herstellt“, sei eine Entscheidung mit höchster Priorität, so der Meißner Landrat. Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen sind wirtschaftlich, sozial, auch kulturell wichtig. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch eine funktionsfähige Mobilität auf Straße und Schiene. „Angesichts langer Planungs- und Bauzeiten“, erklärt Arndt Steinbach, „dulde dieses Projekt keinen Aufschub.“



Verkehrsexperten sprechen vom drohenden Kollaps auf der A 4. Nicht nur für die ostdeutschen Braunkohlereviere wäre ein erweitertes und belastbares Ost-West-Sträßennetz die Voraussetzung für neue Investitionen nach dem Kohle-Ausstieg, auch die Verkehrssicherheit bis in den Landkreis Meißen würde davon profitieren.

Foto: Polizei

## Rettungswache Meißen übergeben

Die Loosestraße in Meißen ist mit dem neuen Gebäude zwischen Kreisverwaltung und Ärztehaus komplett saniert. Wo einst die Rettungsleitstelle ihr Domizil hatte, sind Mitte Dezember die Malteser eingezogen. Zuvor hat der Landkreis Meißen als Eigentümer das Haus für rund 1,6 Millionen Euro vom Dach bis in das Untergeschoss saniert. So mancher Meißner kann sich noch an die einstige Infektionsabteilung des Krankenhauses Meißen erinnern. Nach deren Schließung zog die Schnelle medizinische Hilfe ein. Mit der deutschen Einheit gab es im Jahr 1991 einen Eigentümerwechsel. Neuer Besitzer ist seither der Landkreis Meißen. Das Haus hat vielfältige Funktionen erfüllt u.a. als Arztpraxis, als

Amtssitz für den Brand- und Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen, als Unterkunft für die Wasserwacht. Mit den Maltesern ist wieder ein Rettungsdienst eingezogen, der seit dem 1. Februar 2017 diese Aufgabe im Auftrag des Landkreises Meißen erfüllt. „Und sehr zu unserer Zufriedenheit“, betonte Landrat Arndt Steinbach bei der feierlichen Eröffnung der Räume. Zur Notfallrettung gehört eine weitere Rettungswache in Coswig sowie ein Notarztstandort an den Elblandklinien in Meißen. Bauherr und Eigentümer der Loosestraße ist nach wie vor der Landkreis Meißen. Es sind attraktive Räume, die nicht jede Rettungswache zu bieten hat. Wie wichtig eine solche Atmosphäre ist, erklärte der Leitende



Der leitende Notarzt Dr. Oliver Hensel, Landrat Arndt Steinbach, René Fleischer vom Landesverband in Dresden und der Leiter der Wache in Meißen Tino Zimmermann bei der Schlüsselübergabe. Foto: Thöns

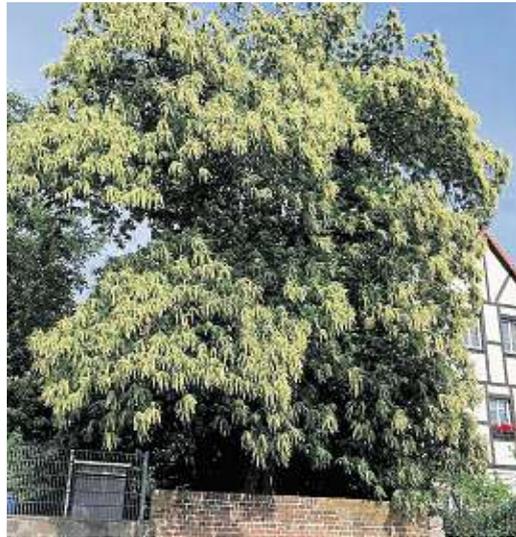
Notarzt Dr. Oliver Hensel: „Mit der Stresssituation von Rettungseinsätzen geht jeder Helfer anders um. Der eine möchte reden, andere ziehen sich lieber zurück. Ein Kaffee oder Tee und damit eine kleine Küche sowie die Möglichkeit der Ruhe sind dabei sehr hilfreich.“ Auf diese Weise, so Oliver Hensel, motivieren sich die Rettungsassistenten für ihren nächsten Einsatz. Der Malteser Hilfsdienst e.V. ist übrigens eine katholische Hilfsorganisation, die u.a. vom deutschen Caritasverband gegründet wurde. Das Zeichen ist das weiße, achtspeitzige Malteserkreuz auf rotem Grund in Wappenform. „Bezeugung des Glaubens und der Hilfe den Bedürftigen“ lautet der Leitsatz des Malteserordens.

# Das Porträt: Die Ess-Kastanie

(*Castanea sativa*) - Baum des Jahres 2018

Keine anderen heimischen Baumarten haben solche imposanten Blätter: bis 25 cm lang und glänzend, am Rand mit vielen groben Grannenzähnen. Dadurch ist die Ess-Kastanie, auch Edel-Kastanie genannt, etwas Besonderes. Die Bäume können sehr groß werden. Am Stamm fällt bei der eindrucksvollen tiefrissigen Netzbirke meist starker Drehwuchs auf. Zudem kennt wohl jeder die attraktiven Maronen-Früchte, die am Baum von einem klettenartigen Fruchtkorb umhüllt sind. Und die Lebenserwartung von über 1 000 Jahren ist ebenfalls beeindruckend – so gibt es sehr alte Skulpturen dieser Baumart in Europa mit stattlichen Stammumfängen von etwa 20 Meter.

Die Blütenstände erscheinen erst ab einem Alter von rund 30 Jahren und färben die Kronen im Monat Juni auffällig hell. Die Blütenstände tragen nur an der Basis weibliche Blüten, im längeren oberen Bereich dagegen nur männliche. Demzufolge entwickeln sich die Maronenfrüchte immer stets am unteren Ende, und die Achse muss nicht übermäßig verstärkt werden (ähnlich bei der Rosskastanie). Sehr viele Insek-



tenarten sind für die Bestäubung zuständig, auch Bienen. Maronenhonig ist bernsteinfarben und etwas herb im Geschmack.

Die Maronen gehören zu den Nussfrüchten und befinden sich meist zu dritt in dem stacheligen Fruchtkorb, der zur Reifezeit zusammen mit den Nüssen herabfällt. Bei den Maronenfrüchten ist interessant, wie unterschiedlich sie von Baum zu Baum schmecken (süß, bitter, mild). Kenner wissen das und sammeln nur unter be-

stimmten Bäumen, denn die Unterschiede bleiben über die Jahre erhalten.

Ess-Kastanien sind nicht mit den Rosskastanien verwandt. Es handelt sich um ganz verschiedene Fruchttypen und Familien: die Marone gehört wegen ihres Fruchtkorbs zusammen mit Eichen und Buchen zu den Buchengewächsen, die Rosskastanie mit Kapsel Früchten zu den Seifenbaumgewächsen.

Das natürliche Areal der Ess-

Kastanie lässt sich schwer rekonstruieren aufgrund ihrer mehr als 2 000-jährigen menschlichen Verbreitung und Pflanzung in Europa. Schon zur Römerzeit wurde sie für Rebstöcke und wegen ihrer Früchte außerhalb des Areals angebaut und wird dafür auch heute noch im Elbtal genutzt. Das Vorkommen ist im Landkreis Meißen auffallend mit dem Weinbau verknüpft. Die Ess-Kastanie ist aufgrund ihrer langen Einbürgerungsgeschichte eine einheimische

Baumart. Ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet waren der europäische Mittelmeerraum und Vorderasien. Mit dieser Herkunft ist erklärbar, dass die *Castanea sativa* mit heißen, trockenen Sommerperioden gut zurechtkommt und vom Klimawandel profitieren wird. Einen besonders großen und eindrucksvollen Esskastanien-Hain gibt es in Miltitz neben der Kirche. Es sind über 50 Bäume, von denen viele 500 Jahre alt sind.

Aufgrund ihrer Robustheit, ihrer Früchte und des besonderen Aussehens ist die Ess-Kastanie ein beliebter Stadtbaum, vor allem in Parkanlagen, großen Gärten und an Gutshäusern. Das Sammeln der Früchte ist im Herbst eine attraktive Familienbeschäftigung.

Es gibt übrigens über zehn Bücher mit Maronenrezepten. Und fast jeder Teil des Baumes ist zu Heilzwecken verwendbar. Wer sie pflanzt, kann sich auf 500 bis -1 000 Jahre Lebenserwartung freuen und vielen Nachfahren damit eine Freude bereiten.

Viel mehr Informationen unter [www.baum-des-jahres.de](http://www.baum-des-jahres.de).

Text und Fotos: Prof. Dr. Andreas Roloff, TU Dresden / - Forstwissenschaften Tharandt, wohnhaft in Nieschütz

## Freizeittipps für den Monat Januar

Spätestens im Monat Januar hat uns der Winter fest im Griff. Da stehen zwar Wintersport oder Erlebnisbad auf dem Freizeitprogramm, doch den Vorrang hat die Kultur. Wir beginnen die Tipps mit der Ankündigung einer Premiere am 19. Januar an den Landesbühnen Sachsen in Radebeul. „Tschick“: der Bestsellerroman des viel zu früh verstorbenen Schriftstellers Wolfgang Herrndorf wurde bereits dramatisiert und ist auch auf der Schauspielbühne ein Riesenerfolg. Jetzt kommt die Oper „Tschick“ von Ludger Vollmer mit einem Libretto von Tina Hartmann. Die Geschichte ist geblieben: Zwei 14-jährige Außenseiter, unterwegs in einem geklauten Lada, entdecken die Welt mit völlig neuen Augen. Diesem abenteuerlichen Erleben von Realität musikalischen Ausdruck zu verleihen, ist beeindruckend gelungen. Zu den Akteuren gehört in Radebeul auch der Jugendchor des Gymnasiums Coswig. Sie stehen gemeinsam mit dem Opernchor der Landesbühnen

sowie professionellen Opernsängerinnen und -sängern auf der Bühne. Beginn ist 19.30 Uhr. Es ist übrigens kein Jugendstück, sondern ein Familienerlebnis! Weitere Termine: 21.1., 25.1., 28.1. (Großenhain) und 30.1., 2.2., 16.3. (Freital). Mehr Infos unter: [www.landesbuehnen-sachsen.de](http://www.landesbuehnen-sachsen.de).

Haben Sie schon mal mit der Familie an einem Sonntag in einem Theater gefrühstückt? Nein? Dann ist dazu jetzt Gelegenheit. Am 28. Januar lädt das Theater Meißen wiederholt zum **Familien-Theater-Frühstück** ein. Das ist kein Katerfrühstück, sondern ein Kulturfrühstück mit einer Kinder-Vorstellung auf der Kleinen Bühne sowie einer Bastel-Spiele-Ecke ebenfalls für den Nachwuchs. Pappas und Mamas können sich derweil bei Kaffee und knusprigen Brötchen über Kunst oder Kindererziehung austauschen. Auch Großeltern sind herzlich im Café Käte willkommen. Eine Bitte haben die Theaterleute: Die Anmeldung wird eine Woche vor dem Frühstück erbeten! Infos und An-



An den Landesbühnen Sachsen in Radebeul steht am 19. Januar eine ganz besondere Premiere auf dem Spielplan die Oper „Tschick“.

Foto: Landesbühnen Sachsen

meldung unter 03521-415550 oder unter [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de).

Auf Schloss Moritzburg ist auch in diesem Jahr **Aschenbrödel** der Stargast. Und zwar bis zum 25. Februar 2018 lädt die märchenhafte Ausstellung „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ ein, den Zauber des Kultfilmes von 1973 am authentischen Drehort zu erleben. Und im Schlossturm können sich die Prinzessinnen und Prinzen von heute wieder bei Be-

gleitveranstaltungen zu Film und Ausstellung amüsieren. Dieses Mal gibt es ein vollgepacktes Rahmenprogramm, allein der Film wird im Schloss siebzehnmals gezeigt. Dazu gibt es Mitmachtheater und Mitmachmärchen, die Geschichte vom Pferd Nikolaus, Abendführungen durch die Ausstellung, Märchenerzählung mit Live-Musik, Figuren- und Puppen- und historisches Tischtheater. Und am 17. März den 3hfa-Kos-

tümball. Seit Dezember ist auch der Online-Vorverkauf für die begehrten Zeitfenster-Tickets zur Ausstellung „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“, möglich. Fans und Besucher haben mit diesem Ticket die Möglichkeit, ein Zeitfenster für die Ausstellung zu buchen. Der Online-Vorverkauf läuft unter [www.schloss-moritzburg.de](http://www.schloss-moritzburg.de). Außerdem gibt es die Möglichkeit, den Vorverkauf im Besucherservice direkt im Schloss Moritzburg und an zahlreichen Vorverkaufsstellen zu nutzen. Die Zeitfenster-Tickets haben den Vorteil, dass sie den Besuch zur gebuchten Uhrzeit garantieren. Lange Wartezeiten vor den Schlosstoren entfallen. Schließlich ist ja Winter!

In diesem Sinne wünschen wir einen fröhlichen Start ins neue Jahr mit einer Ladefahrt zu einem Theaterfrühstück und Aschenbrödel auf dem Beifahrersitz. Erholen Sie sich gut vom Festtagsstress. Mehr Infos auch dazu gibt es auf unseren Veranstaltungsseiten.



# Veranstaltungskalender Januar

■ **6. Januar – Königstein, Kino** Premiere Fluchtwege (Warrior Square) Schauspiel von Nick Wood in einer Inszenierung der Landesbühnen Sachsen, 19.30 Uhr. An einem ganz normalen Tag kommt die Lehrerin zu den Geschwistern Riva und Andrea und flüstert ihnen zu, unverzüglich nach Hause zu gehen. Ohne nachzufragen, ohne sich umzudrehen. Kurze Zeit später muss die Familie aus der Heimat fliehen. Karten und Info: [www.landesbuehnen-sachsen.de](http://www.landesbuehnen-sachsen.de) oder 0351 89540

■ **6. Januar – Hirschstein, Schloss** Neujahrskonzert mit Anne Nitsche (Violine) und Christina Müller (Klavier), 15 Uhr. Karten: 035266 8180

■ **6. Januar - Radebeul, Hoflößnitz** Sächsische 3er-Weinprobe mit Führung durch die Hoflößnitz, 15 Uhr. Jeden Samstag und Sonntag ab 12 Uhr „Hoflößnitzer WeinbergGlühen“ auf der Weinterrasse der Hoflößnitz in winterlicher Atmosphäre mit dem weißen BIO-Glühwein und einem kleinen Speiseangebot wie Flammkuchen, Bratwurst, gebrannte Man-

deln. Infos unter: [www.hofloessnitz.de](http://www.hofloessnitz.de) oder 0351 8398333

■ **9. Januar – Radebeul, Familienzentrum Altkötzschenbroda 20** Kostenlose Rentenberatung von 13 bis 16 Uhr. Anmeldung erwünscht: 0151 11646340

■ **10. Januar – Radebeul, Familienzentrum Altkötzschenbroda 20** Krisenberatung zu Trennung/Scheidung mit Rechtsanwältin Andrea Florenz von 19 bis 21 Uhr. Anmeldung notwendig: 0351 839730. Beratung ist kostenpflichtig!

■ **ab 13. Januar – Dresden, Panometer** „Entwicklung, Zerstörung und Wiederaufbau einer europäischen Stadt mit einer 45-minütigen Einführung. Öffnungszeiten montags bis freitags 10 bis 17 Uhr, samstags, sonntags und feiertags bis 18 Uhr. Infos unter [www.asisi.de](http://www.asisi.de)

■ **14. Januar – Coswig, Börse** Neujahrskonzert mit Empfang der Oberbürgermeisters Frank Neupold, 15 Uhr. Karten und Info: 03523 700186 oder unter [www.boerse-coswig.de](http://www.boerse-coswig.de)

■ **18. Januar – Radebeul, Landesbühnen Sachsen** Premiere: Fly Sein – UA - Tanzabend junger Choreografinnen, 18 Uhr. Ein Song kann fly sein, ein



Das Schauspiel Dr. Jekyll & Mr. Hyde zeigen die Landesbühnen Sachsen am 27. Januar im Theater Meißen. Fotos: PR

Gefühl, Klamotten... wenn eine Person fly ist, dann geht sie besonders ab oder ist speziell oder super drauf. Und fly ist fliegen, abheben, schwerelos sein. Karten und Info: [www.landesbuehnen-sachsen.de](http://www.landesbuehnen-sachsen.de) oder 0351 89540

■ **19. Januar – Coswig, Börse** Prager Marionettentheater „Spejbl & Hurvink“ – Best of 2. Eine Revue für große und kleine Leute ab 12 Jahren. Karten und Info: Karten und Info: 03523 700186 oder unter [www.boerse-coswig.de](http://www.boerse-coswig.de)

■ **19. Januar – Radebeul, Landesbühnen Sachsen** Opernpremiere „Tschick“ nach dem gleichnamigen Roman von Wolfgang Herrndorf. Musik Ludger Vollmer, Libretto Tiina Hartmann, 19.30 Uhr. Karten und Infos: [www.landesbuehnen-sachsen.de](http://www.landesbuehnen-sachsen.de) oder 0351 89540 (siehe auch Seite 3)

■ **20. Januar – Coswig, Börse** Der Böttcher „Lieber radioaktiv als im Radio aktiv“, 20 Uhr. Karten und Info: 03523 700186 oder unter [www.boerse-coswig.de](http://www.boerse-coswig.de)



„Ene meene Mopel ...“ heißt es am 28. und 29. Januar im Theater Meißen, bei einem Maskenspiel für Kinder der Theatergruppe Senta.

## Planen Sie jetzt Ihren Jahresurlaub 2018

**\*\*\*Ferien Hotel Bad Malente**  
**FRÜHLINGS WELLNESS KRACHER**

**Angebot 10893**

- ✓ 2 Übernachtungen | 2x Frühstücksbuffet
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- ✓ 1x vitalisierende Aroma-Öl-Massage
- ✓ inkl. Sauna- & Schwimmbadnutzung
- ✓ 1x Aromabad

Grebner Weg 2  
23714 Bad Malente - Neversfelde  
Tel. 04 52 3 | 40 90  
[malente@travdo-hotels.de](mailto:malente@travdo-hotels.de)

**ab 129,- € pro P.**

**\*\*\*Hotel Himmelscheibe Nebra**  
**4 TAGE RADLERSPASS im wunderschönen Unstruttal**

**Angebot 7866**

- ✓ 3 Übernachtungen | 3x Frühstück vom Buffet
- ✓ 3x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ 1 Radkarte für Ihre Ausflüge
- ✓ 1x gefüllter Picknickrucksack für unterwegs
- ✓ Eintritt ins Besucherzentrum Arche Nebra

Schlosshof 4-5  
06642 Nebra (Unstrut)  
Tel. 03 44 61 | 25 21 8  
[himmelscheibe@travdo-hotels.de](mailto:himmelscheibe@travdo-hotels.de)

**ab 159,- € pro P.**

**\*\*\*Superior Inselhotel Poel / Ostsee**  
**SOMMERFERIEN – 8 TAGE OSTSEE Kurztrip im Inselhotel Poel**

**Angebot 10156**

- ✓ 7 Übernachtungen
- ✓ 7x reichhaltiges Frühstück
- ✓ 7x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Nutzung des Hallenbades
- ✓ Nutzung der Sauna

Gollwitz 6  
23999 Insel Poel - Gollwitz  
Tel. 03 84 25 | 24 0  
[inselhotel@travdo-hotels.de](mailto:inselhotel@travdo-hotels.de)

**ab 623,- € pro P.**



Diese und weitere 600 Angebote sind buchbar unter

**[www.travdo-hotels.de](http://www.travdo-hotels.de)** und  
**03737/78180-80**

Anbieter & Veranstalter: travdo hotels & resorts GmbH | Bahnhofstraße 61 | 09306 Rochlitz  
 Registergericht: AG Chemnitz, HRB 24000 | Ust.-Id.: DE 250665513



# Veranstaltungskalender Januar

■ **21. Januar – Radebeul, Karl-May-Museum** Familiennachmittag mit Yakari und „Großer Häuptling Kleiner Bär“ – auf der Spur großer Bisons, 15 Uhr. Info: 0351 8373031 oder unter [www.karl-may-museum.de](http://www.karl-may-museum.de)

■ **21. Januar – Meißen, Theater** Neujahrskonzert mit den Dresdner Salon-Damen an der Bar zum Krokodil, 16 Uhr. Infos und Karten: 03521 415545 oder unter [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de)

■ **22. Januar – Radebeul, Familienzentrum Altkötzschenbroda** 20 Lesung: Zeit für Geschichten „Karl Mays Weihnacht“ mit Marko Exner, 18 Uhr. Anmeldung: 0351 8397324 oder unter [andrea.moenkhoff@familienzentrum-radebeul.de](mailto:andrea.moenkhoff@familienzentrum-radebeul.de)

■ **24. Januar – Meißen, Theater** Schülerkonzert für Grundschüler „Die Abenteuer der Schwimmtonne Berta“ (P 6), 9.30 und 11 Uhr. Infos und Karten: 03521 415545 oder unter [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de)

■ **25. Januar – Radebeul, Landesbühnen Sachsen** Premiere Tanztheater „Das Schwanensee-Märchen von Wencke Kriemer de Matos, 10 Uhr. Als ein Prinz auf Brauschau seinen geliebten weißen Schwan mit dem schwarzen verwechselt, freut sich der böse Zauberer Rotbart, denn der schwarze Schwan ist seine Tochter und die soll Königin werden ... Für Kinder ab 5. Karten und Info: [www.landesbuehnen-sachsen.de](http://www.landesbuehnen-sachsen.de) oder 0351 89540

■ **26. Januar – Meißen, Theater** Modern Irish Worldmusic mit Zoe Conway & John MC Intyre, 19.30 Uhr. Infos und Karten: 03521 415545 oder unter [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de)

■ **27. Januar – Radebeul, Karl-May-Museum** Vortrag „New Mexico – Geschichte und Kultur mit Jürgen Wüsteney (München), 18.30 Uhr. Info: 0351 8373031 oder unter [www.karl-may-museum.de](http://www.karl-may-museum.de)

■ **27. Januar – Meißen, Theater** Schau-

spiel Dr. Jekyll & Mr. Hyde von David Edgar nach Robert Louis Stevenson in einer Inszenierung der Landesbühnen Sachsen, 19.30 Uhr. Infos und Karten:

03521 415545 oder unter [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de)

■ **28. Januar – Meißen, Theater** Familien-Sonntags-Theater-Frühstück im Café Käte von 10 bis 12 Uhr mit Kindertheater und einem kostenfreien Spiel- und Bastelangebot. Infos und Karten: 03521 415545 oder unter [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de) Anmeldung bis eine Woche vor dem Termin! (siehe auch Seite 3)

■ **28. und 29. Januar – Meißen, Theater**



Zum Familien-Sonntags-Theater-Frühstück lädt das Theater am 28. Januar. Im Café Käte gibt es dabei ein kostenfreies Spiel- und Bastelangebot. Foto: PR

„Ene meene Mopel...“ Ein Maskenspiel für Kinder mit der Theatergruppe SENTHA, 28.1., 11 und 29.1., 10 Uhr. Infos und Karten: 03521 415545 oder unter [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de)

■ **30. Januar – Coswig, Börse** Tanztee für Senioren, 15.30 Uhr. Karten und Info: 03523 700186 oder unter [www.boerse-coswig.de](http://www.boerse-coswig.de)

## Auf dem Burgberg

Die Meißner Albrechtsburg ist vom 8. bis zum 19. Januar aufgrund der planmäßigen Winterreinigung für Besucher geschlossen. Danach startet die „Wiege Sachsens“ in ein abwechslungsreiches Ausstellungsjahr, das vom 10. bis 11. März mit dem Meißner Grafikmarkt beginnt. Der traditionelle Kunstmarkt präsentiert und verkauft vor allem Druckgrafiken, Zeichnungen, Aquarelle, Fotografien und Künstlerbücher. Es geht weiter im April – ab dem 21. April präsentiert die Burg ausgewählte Skulpturen des berühmten Expressionisten Ernst Barlach sowie des zeitgenössischen Malers Alexander Dettmar in einer Sonderausstellung bis zum 22. Juli 2018. Vom 12. August bis zum 4. November trifft sich die 2. Internationale Porzellanbiennale in der Albrechtsburg in Kooperation mit dem Verein zur Förderung zeitgenössischer Porzellankunst Meißen.

## Unser Fotorätsel

Die richtige Lösung im Dezember lautete „Trinitatiskirche in Riesa“. Sie war nach der mittelalterlichen Klosterkirche der erste Kirchenneubau in Riesa. Die Stadt hatte am damals noch unbebauten Lutherplatz ein Grundstück zur Verfügung gestellt für ein neues Schulzentrum. Aus ökonomischen Gründen musste aber von den großen Plänen Abstand genommen werden. Ein Wettbewerb wurde deutschlandweit ausgeschrieben, in dem sich unter 91 Einsendungen der Entwurf von Jürgen Kröger behauptete. Der erste Spatenstich war am 18. April 1895, dem am

17. Juni 1895 die Grundsteinlegung folgte. Am 4. Juli 1897 wurde die Kirche geweiht. Es war offensichtlich ein schwieriges Fotorätsel. Die Gewinner für einen Weingutschein kommen aus Coswig. Herzlichen Glückwunsch!

Auch im Januar wird es nicht unbedingt leichter. Wir möchten wissen, wo diese Scheune steht. Das Foto wurde im Dezember aufgenommen. Auf den Gewinner oder die Gewinnerin wartet ein Buchgutschein im Wert von jeweils 25 Euro. Wir verlosen zwei Gutscheine. Viel Glück beim Raten! Die Lösung erwarten wir bis zum 20. Januar an folgende Adresse: Büro des Landrates, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Foto: Thöns



## Dank mit Rückblick und Ausblick

Die letzte Schleinitzer Runde im November, bei der Dr. Lantzsch sein neues Buch „Die Lommatzcher Pflege“ vorstellte, war nochmal ein Höhepunkt im Vereinsjahr. Überhaupt war das Jahr 2017 ein sehr ereignisreiches Jahr für die Mitglieder des Fördervereins.

Neben dem Handwerker- und Dreschfest, das ganz unter dem Zeichen der beiden 500-jährigen Jubiläen der Ersterwähnung Lommatzcher Pflege und Reformation stand, waren noch das Kinderfest, die Schleinitzer Runden, Museumsdienste, Führungen und diver-

se Sonderveranstaltungen zu organisieren. Für die Vereinsmitglieder, von denen viele die 70 überschritten haben, ging es fast an die Grenzen der Belastbarkeit.

Das ist auch der Hauptgrund, weswegen es ab dem kommenden Jahr nur noch eine große Veranstaltung geben wird, das Dreschfest am 1. Sonntag im September. Selbstverständlich sollen dann auch die kleinen Gäste auf ihre Kosten kommen. Vielleicht lässt sich ja Hugo überreden, sein Schläfchen bis September auszu dehnen! Allen, die unsere bis jetzt 21 Kinderfeste mitgestaltet haben,

möchten wir herzlichst danken. Jeden ersten Sonntag im Juni, mitunter sogar zu Feiertagen wie Pfingsten unterstützten sie den Förderverein bei der Durchführung des Kinderfestes, das dank ihrer Ideen und ihrer Einsatzbereitschaft zum regionalen Kinderfest der Lommatzcher Pflege wurde. Unser Dank geht besonders an die Kitas Ziegenhain, Beicha, Lommatzsch, Leuben, Taubenheim und Burkhardswalde sowie die Schulhorte Raußnitz und Lommatzsch, wobei uns die Kitas Leuben, Taubenheim, Burkhardswalde, Lommatzsch sowie der

Hort Lommatzsch bis zuletzt die Treue hielten.

Natürlich sollen auch unsere Hauptsponsoren der Förderverein Heimat und Kultur der Lommatzcher Pflege e.V. und die Sparkasse Meißen nicht unerwähnt bleiben. Beide haben uns immer sehr gut unterstützt.

Der Förderverein geht jetzt in die Winterpause, was aber nicht unbedingt Stillstand bedeutet. Nach wie vor wird jeden Mittwoch gewerkelt, geräumt und sauber gemacht, um 2018 mit neuer Kraft hoffentlich wieder zahlreiche Gäste im Museum und zu Ver-

anstaltungen begrüßen zu können. Wieder steht ein 500-jähriges Jubiläum an. 1518 wurde die Schlosskapelle geweiht, was nächstes Jahr in unsere Veranstaltungen mit einfließen wird.

Wir danken allen Vereinsmitgliedern, Vereinsfreunden, Sponsoren und Sympathisanten für ihre Unterstützung und wünschen allen ein gesundes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie alles Gute zum Jahreswechsel.

Edith Wohlfarth  
Im Auftrag des Vorstandes

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung)**

vom 19. März 2009 in der Fassung der  
4. Änderung vom 14. Dezember 2017

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 – Anwendungsbereich
- § 2 – Begriffsbestimmungen
- § 3 – Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 – Persönliche Voraussetzungen
- § 5 – Notwendigkeit der Schülerbeförderung
- § 6 – Geförderter Schulweg
- § 7 – Mindestentfernung
- § 8 – Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit
- § 9 – Einsatz der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs
- § 10 – Pflichten der Schüler oder Eltern, Ausschluss
- § 11 – Beförderungskosten für Begleitpersonen
- § 12 – Eigenanteilspflicht des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten
- § 13 – Höchstbeträge
- § 14 – Antragsverfahren
- § 15 – Erwerb von Fahrausweisen
- § 16 – Abrechnung
- § 17 – Höhe der zu erstattenden Kosten
- § 18 – Versicherungsrechtliche Ansprüche
- § 19 – Kostenpflichten
- § 20 – Zuständigkeiten
- § 21 – Inkrafttreten
- Anlage 1  
(zu § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung)
- Anlage 2  
(zu § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)

**§ 1 – Anwendungsbereich**

- (1) Der Landkreis Meißen ist Träger der notwendigen Beförderung von Schülerinnen und Schülern – nachfolgend Schüler genannt – auf dem Schulweg zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen, welche sich im Gebiet des Landkreises Meißen befinden und zu den in § 2 Nr. 3 aufgeführten Schularten gehören. Er erstattet aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 3 SchulG und nach den Bestimmungen dieser Satzung, notwendige Schülerbeförderungskosten und organisiert, soweit notwendig, die Beförderung.
- (2) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Freistaates Sachsen erfolgt keine Kostenerstattung.
- (3) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtsfahrten) sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt auch, wenn der Unterricht an einer anderen als der regelmäßigen Unterrichtsstätte beginnt oder endet.

**§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne der Satzung ist Unterricht nach einem für Schüler und Lehrer verbindlichen, festen Stundenplan, der als Voraussetzung für eine Klassenstufenversetzung oder den angestrebten Schulabschluss zu absolvieren ist. Kurzzeitige Stundenplanänderungen oder Vertretungspläne gelten nicht als Stundenpläne im Sinne dieser Satzung.
- (2) Unterrichtsfahrten sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten im Laufe eines Schultages. Unterrichtsfahrten gleichgestellt sind Unter-

richtsbeginn oder -ende außerhalb der regelmäßigen Unterrichtsstätte, Fahrten zwischen Schule oder Wohnung und Hort/Kindergarten sowie Fahrten zu außerschulischen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.

- (3) Die Erstattung notwendiger Beförderungskosten nach dieser Satzung erfolgt für folgende Schularten:
  - a) Allgemein bildende Schulen:
    1. Grundschule - § 5 SchulG
    2. Oberschule - § 6 SchulG
    3. Gymnasium - § 7 SchulG
  - b) Berufsbildende Schulen:
    1. Berufsschule - § 8 SchulG
    2. Berufsfachschule - § 9 SchulG
    3. Fachoberschule - § 11 SchulG
    4. Berufliches Gymnasium - § 12 SchulG
  - c) Förderschulen:
    1. Allgemein bildende Förderschulen - § 13 SchulG
- (4) Als Wohnung des Schülers im Sinne dieser Satzung gilt die Hauptwohnung nach § 22 Abs. 2 Bundesmeldegesetz oder bei Unterbringung in Internaten oder Heimen der Sitz des Internates bzw. Heimes.
- (5) Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte werden nachfolgend als Eltern bezeichnet.

**§ 3 – Allgemeine Voraussetzungen**

Die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler werden erstattet, wenn nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung vorliegen,
2. der Schüler am stundenplanmäßigen Unterricht gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung teilnimmt,
3. ein geförderter Schulweg nach § 6 dieser Satzung zurückgelegt wird und
4. die Mindestentfernung zwischen Wohnsitz und Schule gemäß § 7 dieser Satzung überschritten wird.

**§ 4 – Persönliche Voraussetzungen**

- (1) Der Schüler muss der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufsschulpflicht nach den §§ 26 bis 29 SchulG unterliegen und seine Hauptwohnung im Freistaat Sachsen haben.
- (2) Endet die Schulpflicht durch Vollen- dung des 18. Lebensjahres vor dem Erreichen des angestrebten Abschlusses und ist der Bildungsgang innerhalb der Schulpflicht begonnen worden, erfolgt die Schülerbeförderung längstens bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses. Beginnt der Bildungsgang nach dem Ende der Schulpflicht, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Stichtag für die Ermittlung ist jeweils der 1. August eines Jahres.

**§ 5 – Notwendigkeit der Schülerbeförderung**

- (1) Grundsätzlich werden nur Beförderungskosten, welche beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart in öffentlicher Trägerschaft, die den angestrebten Bildungsweg und Bildungsabschluss anbietet, gefördert. Besondere Angebote, wie Ganztagsangebote, besondere Profil-, Kurs-, Fremdsprachen- und sonstige Unterrichtsangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule. In den Bildungsgängen Berufsgundjahr und Berufsvorberei-

tungsjahr ist das Berufsfeld bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule zu beachten.

- (2) Soweit der Wohnort des Schülers in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt ist, gilt die dort genannte Schule als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung. Bestehen für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SchulG, sind diese verbindlich für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule.
- (3) Wird eine andere als die nächstgelegene aufnahmefähige Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht oder ist aus disziplinarischen Gründen (Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG) ein Schulwechsel erforderlich, erfolgt die Erstattung der Fahrkosten bis zur Höhe des Betrages, welcher abzüglich des Eigenanteils beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde und alle anderen Erstattungs- voraussetzungen erfüllt sind. Unabhängig von der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule im Sinne von Abs. 2 werden die Beförderungskosten für den Besuch der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Schulen gemäß dieser Satzung erstattet, soweit sie bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angefallen sind. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes, insbesondere des Schülerspezialverkehrs.
- (4) Liegt die nächstgelegene aufnahmefähige Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht auf dem Kreisgebiet und besucht der Schüler eine Schule im Kreis Meißen, werden die sonst beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils erstattet.
- (5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Bescheinigung oder Bescheid begründen jedoch keinen Rechtsanspruch auf Ausnahme.
- (6) Schüler, welche aufgrund einer Maßnahme der Jugendhilfe (Beginn oder Ende von Inobhutnahmen) den Wohnsitz wechseln, müssen in den folgenden Fällen nicht unverzüglich zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulart wechseln: a) Der Schüler absolviert das Abschluss- oder Prüfungsjahr oder b) bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres verbleiben weniger als vier Monate. In diesen Fällen wird die Schülerbeförderung a) bis zum Ende des Abschluss- oder Prüfungsjahres bzw. b) bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres übernommen.
- (7) Schüler, welche aufgrund einer Ausnahme genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zeitweise eine Alternativschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote gemäß § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besuchen, haben keinen über den notwendigen Grundbedarf hinausgehenden erweiterten Anspruch auf Schülerbeförderung. Die Beförderung und Kostentragung ist Gegenstand des Hilfeplanes.
- (8) Kosten für die Schülerbeförderung werden für Schüler, die Anspruch auf Leistungen nach dem geltenden Bundesausbildungsförderungsgesetz

(BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) haben oder eine Ausbildungsvergütung erhalten, nicht erstattet.

- (9) Notwendige Fahrkosten zur Teilnahme an Praktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben sind, werden erstattet, soweit die Praktikumsstätte und die besuchte Schule auf dem Gebiet des Kreises Meißen liegen. Wohnt der Schüler außerhalb des Kreises Meißen, kann die Praktikumsstätte auf dem Gebiet des Kreises oder der Kreisfreien Stadt liegen, in dem der Schüler seinen Hauptwohnsitz hat. Die Notwendigkeit des Praktikums ist vom Schüler nachzuweisen. Die Beförderungskostenerstattung für die Teilnahme an Praktika ist Bestandteil des Höchstbetrages nach § 13 dieser Satzung. Für Schüler, welche beim Schulbesuch nicht an der Schülerbeförderung teilnehmen, beträgt der Höchstbetrag 150 € pro Schuljahr.

**§ 6 Geförderter Schulweg**

- (1) Voraussetzung für die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten ist das Zurücklegen eines geförderten Schulwegs durch den Schüler. Ein geförderter Schulweg liegt nur dann vor, wenn der Schüler von seinem Wohnsitz auf kürzestem Weg
  1. die Schule besucht, in deren Schulbezirk er wohnt oder
  2. die seinem Wohnsitz nächstgelegene gleichartige aufnahmefähige Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht und dabei die in § 7 bestimmte Mindestentfernung vorliegt.
- (2) Der Landkreis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag in Abweichung zu Abs. 1 einen anderen geförderten Schulweg anerkennen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere
  1. aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen des Schülers oder
  2. aus Gründen der Schulwegsicherheit, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers darstellt und kein öffentliches Verkehrsmittel auf diesem Schulweg verkehrt, vorliegen.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

Eine nach § 25 Abs. 4 SchulG durch die Schulaufsichtsbehörde erteilte Ausnahme stellt allein keinen wichtigen Grund dar.

Schulwege von Grundschulern auf öffentlichen Straßen und Wegen außerhalb geschlossener Ortschaften gelten, insbesondere wenn sie auf klassifizierten Straßen verlaufen und keine besonderen Geh- und Radwege existieren oder einen erheblichen Teil des Schulwegs ausmachen oder länger als 300 m außerorts verlaufen, als gefährlich.

- (3) Ein aufgrund § 39 Abs. 2 Nr. 5 SchulG vom Besuch der nächstgelegenen Schule ausgeschlossener Schüler legt keinen geförderten Schulweg zurück. Für diese Fälle gilt § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

**§ 7 – Mindestentfernung**

- (1) Die Erstattung von Kosten für die not-

wendige Schülerbeförderung erfolgt nur, wenn folgende Mindestentfernungen für den geförderten Schulweg nach § 5 dieser Satzung überschritten werden:

1. Primarstufe (1. bis 4. Klasse):  
2,0 km
  2. Sekundarstufe I (5. bis 10. Klasse):  
3,5 km
  3. Sekundarstufe II (11. bis 13. Klasse, Berufsschüler und Gleichgestellte):  
5,0 km
- und Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Die Mindestentfernung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke muss nicht mit dem Linienweg öffentlicher Verkehrsmittel oder dem Fahrweg des Straßenverkehrs übereinstimmen.

- (2) Die Voraussetzung der Mindestentfernung gilt nicht für
  1. Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte,
  2. behinderte Schüler mit Behinderenausweis mit dem Merkzeichen G – Gehbehindert, AG – Außer- gewöhnlich gehbehindert, H – Hilflo- s und BI – Blinde.
- (3) Die Mindestentfernung kann im Einzelfall entfallen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss oder der Schulweg unabhängig von seiner Länge objektiv besonders gefährlich oder ungeeignet für Schüler ist.
- (4) Schüler der Sekundarstufen I und II erhalten für die Monate November bis Februar Schülerbeförderung bei vorhandenem Geh-/Radweg, wenn der außerhalb geschlossener Ortslagen zurückzulegende Schulweg länger als 2 km ist. Maßgeblich ist die Entfernung zwischen den Grenzen der Ortsdurchfahrten.

**§ 8 – Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit**

- (1) Grundsätzlich werden Beförderungskosten nur bei Nutzung der wirtschaftlichsten Beförderung erstattet. Als wirtschaftlich gilt der Verkehrsträger, welcher die geringsten Kosten verursacht und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs für die Schüler zumutbar ist. Dabei ist die Benutzung des ÖPNV in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Die Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung trifft der Landkreis.
- (2) Die Nutzung des ÖPNV ist zumutbar, wenn die einfache Entfernung Wohnung – Haltestelle in der Regel bei Grund- und Förderschülern nicht mehr als 1 km, bei allen anderen Schülern nicht mehr als 2 km beträgt. Abweichungen sind bei atypischen Wohnlagen zulässig.
- (3) Die ÖPNV – Nutzung ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg insgesamt bei Wahl der günstigsten Verbindung wesentlich mehr als zwei Stunden täglich (Schulwegzeit für Hin- und Rückweg) beansprucht. Ausnahmen sind zulässig für atypische Wohnlagen. Die Regelung gilt nicht, wenn nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der entsprechenden Schulart besucht wird.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Für Schüler an berufsbildenden Schulen sowie bei unterschiedlichen Schulschlusszeiten sind längere Wartezeiten zumutbar.

(5) Ist eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr nicht möglich, ist eine Beförderung mit Schulbussen oder Schülerspezialverkehr einzurichten. Über die Notwendigkeit und Organisation des Schülerspezialverkehrs entscheidet der Landkreis. Bei Nichtnutzung eines zumutbaren Spezialverkehrs entfällt jegliche Kostenerstattung.

(6) Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist nur zulässig, wenn die Nutzung des ÖPNV unzumutbar und Schülerspezialverkehr nicht möglich ist. In der Regel wird eine derartige Beförderung nur zwischen Wohnung und nächstgelegener zumutbarer Haltestelle des ÖPNV oder Schülerspezialverkehrs auf besonderen Antrag gestattet.

(7) Schüler, welche mit vertraglich gebundenem Schülerspezialverkehr oder schulträgeregigen Fahrzeugen befördert werden, erhalten vom Landratsamt Meißen eine Mitteilung über das die Beförderungsleistung erbringende Unternehmen. Die Schüler sind an der Wohnung auf dem Gehweg oder am Straßenrand zu übergeben und zu übernehmen. Für Schüler, welche Schulen zur Lernförderung, Erziehungshilfe oder eine Sprachheilschule besuchen sowie Schüler, die integrativ an Regelschulen unterrichtet werden, ist die Nutzung von geeigneten ÖPNV-Haltestellen oder Sammelpunkten im Umfeld der Wohnung zulässig. Die Sorgeberechtigten werden über die Abhol- und Bringzeiten sowie gegebenenfalls zu nutzende Haltestellen oder Sammelpunkte vor Beförderungsbeginn informiert.

### § 9 – Einsatz der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs

(1) Die in § 2 Nr. 3 dieser Satzung genannten Schulen sollen die Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten des ÖPNV und des freigestellten Schülerverkehrs abstimmen. Dabei sollen regionale Verkehrsspitzen beachtet und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn angestrebt werden.

(2) Notwendige Änderungen der Fahrpläne und Fahrzeiten des Schülerfahrverkehrs für das neue Schuljahr sind vom jeweiligen Schulträger bis zum 15. Mai eines Jahres beim Landratsamt zu beantragen. Später eingehende Anforderungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Fahrplan- oder Fahrzeitänderung besteht nicht.

(3) Frei bewegliche Ferientage oder angeordnete unterrichtsfreie Tage der Schulen sind von diesen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) den betreffenden Beförderungsbetrieben schriftlich anzuzeigen. Der Landkreis ist zu informieren.

### § 10 – Pflichten der Schüler oder Eltern; Ausschluss

(1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerfahrverkehr so zu verhalten, dass mitfahrende

Schüler, Mitreisende und insbesondere der Fahrer nicht belästigt oder gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Erfüllt ein Schüler die Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht, kann der Landkreis, wenn andere Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen,

1. diesen Schüler von der Beförderung durch den freigestellten Schülerfahrverkehr befristet oder auf Dauer ausschließen.
2. die Erstattung der Kosten für die notwendige Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln befristet oder auf Dauer versagen.

Der Landkreis soll in der Regel vor seiner Entscheidung die Schule und den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch die Eltern, hören.

- (2) Ist bei einem Schüler eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt worden, soll, insbesondere wenn dieser Schüler nicht von einer entsprechend ausgebildeten Person begleitet wird, ein gegebenenfalls erforderlicher Ausschluss geprüft werden.
- (3) Für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes.
- (4) Wird durch den Schüler bzw. die Eltern der notwendige Eigenanteil nicht fristgerecht gezahlt, kann der Landkreis den Schüler nach erfolgloser Mahnung von der Schülerbeförderung ausschließen.

### § 11 – Beförderungskosten für Begleitpersonen

(1) Werden Schüler von Schulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte oder Erziehungshilfe mit Fahrzeugen, welche aufgrund ihrer Bauart mehr als 6 Personen befördern können, befördert, ist grundsätzlich pro Fahrzeug eine geeignete Begleitperson, die vom Beförderungsbetrieb zu stellen ist, einzusetzen. Die Begleitperson unterstützt den Fahrzeugführer bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug. In Schulbussen, welche Schulen zur Lernhilfe oder Regelschulen bedienen, können Schulbusbegleiter eingesetzt werden.

- (2) Die Beförderungskosten für notwendige Begleitpersonen nach Abs. 1 sind Gegenstand des zwischen den Beförderungsbetrieben und dem Landkreis Meißen zu schließenden Vertrages.
- (3) Zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten gehören auch die Fahrkosten für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nachgewiesen ist. Über die notwendigen Beförderungskosten hinaus werden für diese Begleitpersonen keine weiteren Kosten übernommen.

### § 12 – Eigenanteilsspflicht des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten

(1) Eltern oder Schüler haben einen monatlichen Eigenanteil zu zahlen. Der Eigenanteil ist gleichzeitig für höchstens zwei anspruchsberechtigte Schulkinder pro Familie zu zahlen. Dabei ist der Eigenanteil für die beiden ältesten Schüler zu zahlen. Besuchen anspruchsberechtigte Kinder eine Schule auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen außerhalb des Landkreises Mei-

ßen, so ist die Zahlung des Eigenanteils für diese Schüler nachzuweisen.

(2) Der Eigenanteil beträgt pro Beförderungsmonat 75 vom Hundert (75 %) einer ermäßigten Abo- Monatskarte der Preisstufe A des Verkehrsverbundes Oberelbe. Maßgebend für den Eigenanteil des Schuljahres ist der Tarifstand vom 01. August eines jeden Jahres. Der Eigenanteil ist für jeden Kalendermonat zu zahlen, an dem der Schüler mindestens an einem Tag befördert wurde. Der Landrat gibt den Eigenanteil für das am 1. August des Jahres beginnende Schuljahr im Amtsblatt des Monats Mai d. J. durch eine Allgemeinverfügung bekannt. Ausnahmen sind für Bezieher von Schülermonatskarten im Abonnement zulässig. Pro Schuljahr sind höchstens für 11 Monate Eigenanteile zu entrichten.

(2a) Die Bindung der Höhe des Eigenanteils an den Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe wird für die Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 ausgesetzt. Der Eigenanteil wird für diese Schuljahre auf 15,00 € monatlich festgelegt. Der rabattierte Jahresbetrag bei Teilnahme am Bereitstellungsverfahren für das gesamte Schuljahr wird auf 148,50 € festgelegt.

(2b) Ab dem Schuljahr 2021/2022 erfolgt eine Dynamisierung des Monatsbetrages um die Hälfte (50 von Hundert) des Betrages, um den der Verkehrsverbund Oberelbe den Preis der ermäßigten Monatskarte der Preisstufe A angehoben hat. Maßgeblich ist die Differenz zwischen den Tarifständen am ersten August des Jahres und des Vorjahres.

(3) Bereits gezahlte Eigenanteile werden nur erstattet, wenn die nicht benötigten Originalfahrtausweise bis zum letzten Kalendertag des Vormonats im Landratsamt Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung, vorliegen bzw. bei elektronischen Fahrausweisen rechtzeitig die Schülerbeförderung abgemeldet oder der elektronische Fahrausweis fristgerecht bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde oder bei Beförderung mittels Schülerspezialverkehr ab dem Monatsersten nachweislich nicht an der Schülerbeförderung teilgenommen wurde.

(4) Nehmen Schüler bzw. Eltern am Bereitstellungsverfahren teil (§ 15 Abs. 1 ff.), ist der gesamte Eigenanteil als Einmalzahlung des Gesamtbetrages für das Schuljahr bis zum 15. Juli des Jahres für das folgende Schuljahr zu entrichten. Bei Bestellung von Fahrausweisen für das gesamte Schuljahr (Schülerjahreskarte) wird der Schuljahresbetrag des Eigenanteils um 10 v. Hundert vermindert. Der Landrat kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 SchBefS im Rahmen einer Richtlinie den Bezug von Fahrausweisen im Bereitstellungsverfahren in Härtefällen regeln. In diesen Fällen, sowie bei Beförderung mittels Spezialverkehr, erfolgt die Verrechnung der Beförderungskosten direkt zwischen dem Landkreis und den Beförderungsbetrieben. Für Schüler von berufsbildenden Schulen außer beruflichen Gymnasien (siehe § 2 Nr. 3 lit. b) SchBefS) und Schüler, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erfolgt grundsätzlich keine Bereitstellung von Fahrausweisen.

(5) Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder unaktueller Angaben und unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, tragen der Schüler bzw. die Eltern.

### § 13 – Höchstbeträge

(1) Die Höchstbeträge für die Kostenerstattung betragen 2000,00 €/Schuljahr für mittels Spezialverkehr beförderte Schüler und 700,00 €/Schuljahr für alle übrigen Schüler. Nutzt der Schüler sowohl ÖPNV als auch Schülerspezialverkehr gilt der Höchstbetrag von 2.000,00 €. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages werden geleistete Eigenanteile von den Gesamtbeförderungskosten abgezogen.

- (2) Übersteigen die Schülerbeförderungskosten die satzungsgemäßen Höchstbeträge, gelten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Schüler, welche einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben, die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches. Anträge auf Hilfeleistungen sind von den Eltern oder Schülern direkt bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen. Soweit eine seelische Behinderung vorliegt oder droht und ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegeben ist, sind entsprechende Hilfen beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.
- (3) Bis zu einer abschließenden Entscheidung in den Verfahren nach Absatz 2 ist die Schülerbeförderung für die betroffenen Schüler weiterhin durchzuführen.

### § 14 – Antragsverfahren

(1) Leistungen nach dieser Satzung werden nur auf formgebundenen Antrag gewährt. Die entsprechenden Formulare sind beim Landratsamt Meißen und im Internet ([www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)) erhältlich.

(2) Die Anträge für das am 1. August des Jahres beginnende Schuljahr sind bis zum 15. Mai des Jahres mit dem Bestätigungsvermerk der betreffenden Schule beim Landratsamt Meißen einzureichen. Verantwortlich für die rechtzeitige Vorlage sind die Eltern oder der volljährige Schüler. Kann der Antrag ohne Verschulden nicht fristgerecht vorgelegt werden, gilt § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.

Für im Laufe des Schuljahres vorgelegte Anträge gilt der Berechtigungsanspruch ab dem auf den Eingang folgenden Monat mit der Maßgabe, dass der Antrag vollständig ausgefüllt bis zum 10. Kalendertag des Monats beim Landratsamt Meißen eingegangen sein muss. Anträge auf Beförderung mittels Schülerspezialverkehr müssen mindestens zwei Monate vor dem beantragten Beförderungsbeginn vollständig ausgefüllt im Landratsamt Meißen vorliegen.

(3) Der Landkreis Meißen entscheidet über die notwendigen Schulwegfahrten des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Bereitstellung der Fahrausweise sowie die Verfahrensweise der Kostenerstattung und Eigenanteilerhebung durch Bescheid.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 gilt für mit Öffentlichem Personennahverkehr beförderte Schüler so lange, wie die im Antrag genannten Voraussetzungen vorliegen, welche zu der getroffenen Entscheidung geführt haben. Der Antragsteller hat Änderungen wie Wohnungswechsel, Schul- oder Schulartenwechsel, Änderung der Bankverbindung und anderes unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Für den geänderten Berechtigungsan-

spruch gilt das Eingangsdatum beim Landratsamt. Aus unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen gegebenenfalls entstandene Mehrkosten trägt der Antragsteller. Wird die Bewilligung der Schülerbeförderung befristet, ist rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Auslaufen der Befristung, ein neuer Antrag zu stellen.

### § 15 – Erwerb von Fahrausweisen

(1) Mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 kann ein Antrag auf Bereitstellung der notwendigen Fahrausweise gestellt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Bereitstellungsverfahren ist die Vorauszahlung des Eigenanteils nach § 12 Abs. 4. Eine Änderung der Bestellung für das am 1. August des Jahres beginnende Schuljahr muss spätestens bis zum 31. Mai des Jahres im Landratsamt vorliegen.

Erfolgt kein Antrag auf Bereitstellung der Fahrausweise einschließlich der Vorabzahlung des Eigenanteils nach § 12 Abs. 4, sind diese selbst zu beschaffen. Dabei ist die Nutzung von möglichen Fahrpreisermäßigungen (regelmäßig: günstigste Zeitkarte) für die preisgünstigste öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Schule und Wohnung verpflichtend notwendig.

(2) Im Bereitstellungsverfahren erfolgt eine Sammelbestellung der Fahrausweise beim Verkehrsunternehmen. Diese werden von den Verkehrsunternehmen an die Wohnanschrift des Schülers versandt oder in der jeweiligen Schule ausgegeben. Die Ausgabe der Fahrscheine wird durch das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Landkreis nachgewiesen.

(3) Eltern oder Schüler, welche nicht am Bereitstellungsverfahren teilnehmen, erhalten nach entsprechender Abrechnung, bei der die Originalfahrtscheine vorzulegen sind, den den Eigenanteil übersteigenden Betrag erstattet. Nutzt der Schüler einen elektronischen Fahrausweis, ist eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens über die tatsächlich gezahlten Fahrkosten vorzulegen.

(4) Die Ersatzbeschaffung verlorengegangener Fahrausweise und Kundenkarten obliegt dem Antragsteller und erfolgt durch die Verkehrsunternehmen. Die aufgrund der Tarifbestimmungen entstehenden Mehrkosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für durch im Laufe eines Schuljahres erfolgte Änderungen.

### § 16 – Abrechnung

(1) Erfolgt die Bereitstellung der Fahrscheine nach § 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, werden die Kosten durch direkte Abrechnung des Landkreises mit den Verkehrsunternehmen abgerechnet.

(2) Bei individuellem Bezug durch Berechtigte erfolgt die Kostenerstattung gemäß Absatz 4.

(3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden die Kosten nach Abrechnung gemäß Bescheid erstattet.

(4) Die Abrechnung soll zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs erfolgen. Fristgerecht bis zum 28./29. Februar oder 31. Oktober eingereichte vollständig ausgefüllte Erstattungsanträge werden bis zum 30. April bzw. 31. Dezember bearbeitet. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend zu machen. Bei unbilliger Härte ist eine monatliche oder zweimonatliche Abrechnung möglich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

- (5) Die Ansprüche auf Erstattung von Beförderungskosten sind unter Nutzung des entsprechenden Formulars geltend zu machen. Die Fahrausweise sind im Original zeitlich geordnet aufgeklebt der Abrechnung beizulegen. Der Landkreis ist berechtigt, die Vorlage einer Bestätigung über den Schulbesuch im Abrechnungszeitraum durch die besuchte Schule von den Eltern oder dem Schüler zu verlangen.
- (6) Beförderungsleistungen mittels Schülerspezialverkehr werden unmittelbar zwischen dem die Leistung erbringenden Unternehmen und dem Landkreis Meißen abgerechnet.

**§ 17 – Höhe der zu erstattenden Kosten**

- (1) Der Erstattungsbetrag errechnet sich

- aus den nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils gemäß § 12 Abs. 2.
- (2) Erstattungsfähig sind in der Regel die Kosten, welche unter Nutzung von möglichen Fahrpreismäßigungen (regelmäßig: Monatskarte) für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Schule und Wohnung anfallen.
- (3) Für die genehmigte Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden folgende Erstattungen gewährt:  
PKW 0,10 €/km  
Kraftträger 0,05 €/km  
Fahrgemeinschaften (2 und mehr Schüler/PKW) 0,15 €/km

Erfolgt die Beförderung ausschließlich mit privaten Kraftfahrzeugen wird vom Erstattungsbetrag kein Eigenanteil abgezogen.

**§ 18 - Versicherungsrechtliche Ansprüche**

Alle Leistungen nach dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Landkreis Meißen aus.

**§ 19 - Kostenpflichten**

- (1) Verwaltungskosten für Entscheidungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Regelung nach Absatz 2 nicht erhoben.
- (2) Bleibt ein Widerspruch erfolglos, werden Verwaltungskosten gemäß der Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

**§ 20 – Zuständigkeiten**

- (1) Für die Ausführung dieser Satzung ist im Landkreis Meißen das Amt für Forst und Kreisentwicklung im Dezernat Technik des Landratsamtes Meißen zuständig.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.
- (3) Der Landkreis stellt für die Anträge Formulare bereit. Diese sind im Internet ([www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)) und im Landratsamt Meißen erhältlich.

**§ 21 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Das Schuljahr 2017/2018 wird vollständig nach der am 31. Januar 2014 geltenden Satzung abgewickelt. Der in § 13

Absatz 1 festgelegte Höchstbetrag von 700 € und die Anerkennung der Berufsfelder nach § 5 Abs. 1 sind bereits für das Schuljahr 2017/18 anzuwenden.

Meißen, den 19. Dezember 2017

Arndt Steinbach  
Landrat

**Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3 der Satzung)**

Oberschule Ebersbach  
Oberschule Lommatzsch  
Oberschule Radeburg  
Oberschule Schönfeld  
Oberschule Stauchitz  
Oberschule Strehla  
Gymnasium Nossen

**Anlage 2 zu § 5 Abs. 2  
Hinweise zur Anwendung der Anlage 2:**

In dieser Anlage wird den Sorgeberechtigten eine Hilfestellung zur Ermittlung der nächstgelegenen weiterführenden Schule nach der Grundschule gegeben. Damit soll die Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 1 verdeutlicht werden. Ist der Wohnort nicht in der Anlage enthalten, ist die nächstgelegene Schule durch Bestimmung der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Schule auf öffentlichen Wegen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 zu ermitteln.

Die Regelung hinsichtlich der Förderung des Besuchs der in Anlage 1 genannten Schulen, unabhängig vom Kriterium der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6, bleibt unbeachtlich der Anlage 2 bestehen. Damit können diese Schulen auch besucht werden, wenn sie nicht die nächstgelegene Schule sind.

Das gilt auch für Schulen, welche innerhalb der gleichen Tarifzone liegen und grundsätzlich Anspruch auf Schülerbeförderung besteht.

Ebenso bleibt die allgemeine Auffangregelung nach § 4 Abs. 2 Satz 5, wonach beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule, welche nicht in Anlage 1 enthalten ist, die Beförderungskosten übernommen werden, die beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule anfallen würden. Voraussetzung ist hier, dass die eigentlich nächstgelegene und die tatsächlich besuchte Schule auf dem Gebiet des Landkreises Meißen liegen, die Mindestentfernung erreicht wird und der öffentliche Personennahverkehr genutzt wird.

Gemeinde/Ortsteil	Mittelschule	Gymnasium
<b>Coswig</b>		
Brockwitz	Coswig, Leonhard-Frank OS	Coswig, GY Coswig
Neusörnnewitz	Coswig, Leonhard-Frank OS	Coswig, GY Coswig
Sörnnewitz	Coswig, Leonhard-Frank OS	Coswig, GY Coswig
<b>Diera-Zehren</b>		
Diera	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Golk	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Hebelei	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Karpfenschänke	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Keilbusch	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Kleinzadel	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Löbsal	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Mischwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Naundorf	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Naundörfel	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Niederlommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Niedermuschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Nieschütz	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Oberlommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Obermuschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Schieritz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Seebuschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Seilitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Wölkisch	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Zadel	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Zehren	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
<b>Ebersbach</b>		
Beiersdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Bieberach	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Cunnersdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Ebersbach	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Ermendorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Freitelsdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Göhra	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Hohndorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Kalkreuth	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Lauterbach	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Marschau	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Naunhof	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Reinersdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Rödern	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
<b>Glaubitz</b>		
Glaubitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Marktsiedlitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Radewitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY

Gemeinde/Ortsteil	Mittelschule	Gymnasium
<b>Gröditz</b>		
Gröditz	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Nauwalde	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Nieska	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Schweinfurth	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Spansberg	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
<b>Großenhain</b>		
Bauda	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Colmnitz	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Folbern	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Görzig	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Krauschütz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Nasseböhlhla	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Rostig	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Skäbichen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Skassa	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Skaup	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Strauch	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Stroga	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Treugeböhlhla	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Uebigau	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Walda-Kleinthiemig	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Weßnitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Wildenhain	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Zabeltitz	Großenhain, 2. OS Am Schacht	Großenhain, Siemens GY
Zschauitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
<b>Hirschstein</b>		
Althirschstein	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Bahra	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Böhlhla	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Boritz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Heyda	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Kobeln	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Mehlteuer	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Neuhirschstein	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Pahrenz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Prausitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Schänitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
<b>Käbschütztal</b>		
Barnitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Canitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Deila	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Gasern	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Görna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Großkagen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Käbschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kaisitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Niegeroda	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Kleinkagen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Oelsnitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Kleinprausitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY	Quersa	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Krögis	Meißen, OS Triebischtal	Nossen, Geschwister Scholl GY	Schönborn	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Leutewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Weißig a. R.	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Löbschütz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum			
Löthain	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	<b>Lommatzsch</b>		
Luga	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Albertitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Mauna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Altommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Mehren	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Altsattel	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Mohlis	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Arntitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Neumohlis	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Barmenitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Niederjahna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Birnenitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Niederstößwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum	Churschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Nimnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum	Daubnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Nössige	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY	Dennschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Oberjahna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Dörschnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Planitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum	Grauswitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Porschnitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY	Ickowitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Priesa	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum	Jessen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Pröda	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Klappendorf	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Schletta	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Krepta	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Schönnewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Lautzchen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Sieglitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Lommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Soppen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY	Löbschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Sornitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum	Marschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Stroischen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Mögen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Tronitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum	Neckanitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
			Paltzchen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
<b>Klipphausen</b>			Petzschwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Batzdorf	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Piskowitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Bockwen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Pitschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Burkhardswalde	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Nossen, Geschwister Scholl GY	Poititz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Constappel	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig	Prositz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Garsebach	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Raubau	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Gauernitz	Dresden, OS Cossebaude	Meißen, GY Franziskaneum	Roitzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Groitzsch	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY	Scheerau	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Hühndorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Coswig, GY Coswig	Schwochau	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Kettewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Sieglitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Kleinschönberg	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Coswig, GY Coswig	Striegnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Klipphausen	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum	Trogen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Kobitzsch	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Wachtnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Lampersdorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum	Weitzschenhain	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Lotzen	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum	Wuhnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Riesa, Städt. GY
Miltitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Zöthain	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Munzig	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY	Zscheilitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Naustadt	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum			
Pegenau	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	<b>Meißen</b>		
Perne	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY	Rottewitz	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Pinkowitz	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig	Winkwitz	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Piskowitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum			
Polenz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	<b>Moritzburg</b>		
Reichenbach	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Auer	Weinböhla, OS Weinböhla	Coswig, GY Coswig
Reppina	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum	Boxdorf	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Riemsdorf	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Friedewald	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Robschütz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Moritzburg	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Röhrsdorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum	Reichenberg	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Roitzschen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Steinbach	Ebersbach, OS Ebersbach	Coswig, GY Coswig
Rotschönberg	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY			
Sachsdorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Coswig, GY Coswig	<b>Niederau</b>		
Scharfenberg	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Gohlis	Weinböhla, OS Weinböhla	Meißen, GY Franziskaneum
Schmiedewalde	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Nossen, Geschwister Scholl GY	Gröbern	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Seeligstadt	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Nossen, Geschwister Scholl GY	Großdobritz	Weinböhla, OS Weinböhla	Großenhain, Siemens GY
Semmelsberg	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Jessen	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Sönitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Niederau	Weinböhla, OS Weinböhla	Meißen, GY Franziskaneum
Sora	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum	Oberau	Weinböhla, OS Weinböhla	Meißen, GY Franziskaneum
Spittewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Ockrilla	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Tanneberg	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY			
Taubenhain	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum	<b>Nossen</b>		
Ullendorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum	Abend	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Weistropp	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig	Badersen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Weitzschen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum	Bodenbach	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Wildberg	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig	Deutschenbora	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
			Dobschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
<b>Lampertswalde</b>			Elgersdorf	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Adelsdorf	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY	Eulitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Blochwitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY	Gallschütz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Brockwitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY	Göltzscha	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Bröbnitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY	Graupzig	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Lampertswalde	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY	Gruna	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Mühlbach	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY	Heynitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Höfgen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Ilkendorf	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Katzenberg	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Karcha	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Klessig	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Kottewitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Kreiße	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Leippen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Leuben	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Lösten	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Lossen	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Mergenthal	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Mertitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Mettelwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Muttschwitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Neubodenbach	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Nossen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Noßlitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Oberstößwitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Perba	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Pinnewitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Praterschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Priesen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Pröda	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Radewitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Raßlitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Meißen, GY Franziskaneum
Raußlitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Rhäsa	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Rüsseina	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Saultitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Schänitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Schleinitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Schreibitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Stahna	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Starbach	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Wahnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Wauden	Lommatzsch, OS Lomm. Pflege	Nossen, Geschwister Scholl GY
Wendischbora	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Wolkau	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Wuhsen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Wunschwitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Zetta	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Ziegenhain	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
<b>Nünchritz</b>		
Diesbar-Seußlitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Meißen, GY Franziskaneum
Goltzscha	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Grödel	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Leckwitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Merschwitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Naundörfchen	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Neuseußlitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Nünchritz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Roda	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Weißig	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Zschaiten	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
<b>Priestewitz</b>		
Altleis	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Baselitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Baßlitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Blattersleben	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Böhla	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Böhla-Bahnhof	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Döschütz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Gävernitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Geißlitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Kmhlen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Kottewitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Laubach	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Lenz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Medessen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Nauleis	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Piskowitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Porschütz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Priestewitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Stauda	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Strießen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Wantewitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Zottewitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY

<b>Radebeul</b>		
Wahnsdorf	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
<b>Radeburg</b>		
Bärnsdorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Bärwalde	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Berbisdorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Boden	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Cunnertswalde	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Großdittmannsdorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Radeburg	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Volkersdorf	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Ziegelei	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
<b>Riesa</b>		
Böhlen	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Canitz	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
Göhlis	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Gostewitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Jahnishausen	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Leutewitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Mautitz	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Städt. GY
Mergendorf	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Nickritz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Oelsitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Pochra	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Popnitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Schwarzroda	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
<b>Röderaue</b>		
Frauenhain	Gröditz, S.-Richter OS	Großenhain, Siemens GY
Koselitz	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Pulsen	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Raden	Gröditz, S.-Richter OS	Großenhain, Siemens GY
<b>Schönfeld</b>		
Böhla b. Ortrand	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Kraußnitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Liega	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Linz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Schönfeld	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
<b>Stauchitz</b>		
Bloßwitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Dobernitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Dösitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Gleina	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Groptitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Grubnitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Hahnefeld	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Ibanitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Kalbitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Panitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Plotitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Pöhsig	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Prosititz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Ragewitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Seerhausen	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Stauchta	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Stauchitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Stuedten	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Stösitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Treben	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Wilschwitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
<b>Strehla</b>		
Forberge	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
Görzig	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Großrügeln	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Kleinrügeln	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Löbzig	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Oppitzsch	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Paußnitz	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Strehla	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Unterreußen	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
<b>Thiendorf</b>		
Dobra	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Großenhain, Siemens GY
Kleinnaundorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Lötzschen	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Lüttichau	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY



Lüttichau-Anbau	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Naundorf b. Ortrand	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Ponickau	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Sacka	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Stölpchen	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Tauscha	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Großenhain, Siemens GY
Thiendorf	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Welxande	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Würschnitz	Ottendorf-Okrilla, OS O.-O.	Radebeul, GY Luisenstift
Zschorna	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Großenhain, Siemens GY
<b>Weinböhla</b>		
Neuer Anbau	Weinböhla, OS Weinböhla	Coswig, GY Coswig
Weinböhla	Weinböhla, OS Weinböhla	Coswig, GY Coswig
<b>Wülknitz</b>		
Heidehäuser	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Lichtensee	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY

Peritz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Streumen	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Tiefenau	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Wülknitz	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
<b>Zeithain</b>		
Cottewitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Gohlis	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Jacobsthal	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Kreinitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Lorenzkirch	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Moritz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Neudorf	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Promnitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Röderau-Bobersen	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Zeithain	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Zschepa	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY

## Satzung zur vierten Änderung der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) vom 19. März 2009

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 14. Dezember 2017 auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (GVBl. S. 242) und der §§ 3 Abs. 1 und 24 Abs. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349), folgende Satzung zur vierten Änderung der Schülerbeförderungskostensatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) vom 19. März 2009 in der Fassung der der Bekanntmachung vom 23. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

- I.  
A) § 1 wird in drei Absätze gegliedert. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Der Landkreis Meißen ist Träger der notwendigen Beförderung von Schülerinnen und Schülern - nachfolgend Schüler genannt - auf dem Schulweg zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen, welche sich im Gebiet des Landkreises Meißen befinden und zu den in § 2 Nr. 3 aufgeführten Schularten gehören. Er erstattet aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 3 SchulG und nach den Bestimmungen dieser Satzung, notwendige Schülerbeförderungskosten und organisiert, soweit notwendig, die Beförderung.

B) Satz 3 wird zu Absatz 2; die Sätze 4 und 5 werden zu Absatz 3.

- II.  
A) § 2 Ziffer 1 wird um folgenden Satz ergänzt:  
„Kurzzeitige Stundenplanänderungen oder Vertretungspläne gelten nicht als Stundenpläne im Sinne dieser Satzung.“  
B) In § 2 Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte „...sind Unterrichtsfahrten gleichgestellt“ gestrichen und die Sätze 2 und 3 zu einem Satz zusammengefasst.  
C) In § 2 Ziffer 3 a) Nummer 2 wird die Bezeichnung „Mittelschule“ durch „Oberschule“ ersetzt.  
D) § 2 Ziffer 3 Buchstabe c) Ziffer 2 (Berufsbildende Förderschule) und Buchstabe d) (Schulversuche nach § 15 SchulG) werden gestrichen.  
E) In § 2 Ziffer 4 werden die Worte „meldeamtlich erfasste“ vor dem Wort Hauptwohnung gestrichen und nach diesem die Worte „nach § 22 Abs. 2 Bundesmeldegesetz“ eingefügt.

III. In § 3 Ziffer 3 wird der Verweis auf § 5 in § 6 geändert.

IV. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schüler muss der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufsschulpflicht nach den §§ 26 bis 29 SchulG unterliegen und seine Hauptwohnung im Freistaat Sachsen haben.  
(2) Endet die Schulpflicht durch Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem Erreichen des angestrebten Abschlusses und ist der Bildungsgang innerhalb der Schulpflicht begonnen worden, erfolgt die Schülerbeförderung längstens bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses. Beginnt der Bildungsgang nach dem Ende der Schulpflicht, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Stichtag für die Ermittlung ist jeweils der 1. August eines Jahres.

V. § 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

#### § 5 – Notwendigkeit der Schülerbeförderung

- (1) Grundsätzlich werden nur Beförderungskosten, welche beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart in öffentlicher Trägerschaft, die den angestrebten Bildungsweg und Bildungsabschluss anbietet, gefördert. Besondere Angebote, wie Ganztagsangebote, besondere Profil-, Kurs-, Fremdsprachen- und sonstige Unterrichtsangebote be-

gründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule. In den Bildungsgängen Berufsgrundjahr und Berufsvorbereitungsjahr ist das Berufsfeld bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule zu beachten.

- (2) Soweit der Wohnort des Schülers in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt ist, gilt die dort genannte Schule als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung. Bestehen für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SchulG, sind diese verbindlich für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule.

- (3) Wird eine andere als die nächstgelegene aufnahmefähige Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht oder ist aus disziplinarischen Gründen (Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG) ein Schulwechsel erforderlich, dann erfolgt die Erstattung der Fahrkosten bis zur Höhe des Betrages, welcher abzüglich des Eigenanteils beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde und alle andere Erstattungsvoraussetzungen erfüllt sind.  
Unabhängig von der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule im Sinne von Abs. 2 werden die Beförderungskosten für den Besuch der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Schulen gemäß dieser Satzung erstattet, soweit sie bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angefallen sind. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes, insbesondere des SchülerSpezialverkehrs.

- (4) Liegt die nächstgelegene aufnahmefähige Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht auf dem Kreisgebiet und besucht der Schüler eine Schule im Kreis Meißen, werden die sonst beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils erstattet.  
(5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Bescheinigung oder Bescheid begründen jedoch keinen Rechtsanspruch auf Ausnahme.  
(6) Schüler, welche aufgrund einer Maßnahme der Jugendhilfe (Beginn oder Ende von Inobhutnahmen) den Wohnsitz wechseln, müssen in den folgen-

den Fällen nicht unverzüglich zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulart wechseln: a) Der Schüler absolviert das Abschluss- oder Prüfungsjahr oder b) bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres verbleiben weniger als vier Monate. In diesen Fällen wird die Schülerbeförderung a) bis zum Ende des Abschluss- oder Prüfungsjahres bzw. b) bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres übernommen.

- (7) Schüler, welche aufgrund einer Ausnahme genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zeitweise eine Alternativbeschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote gemäß § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besuchen, haben keinen über den notwendigen Grundbedarf hinausgehenden erweiterten Anspruch auf Schülerbeförderung. Die Beförderung und Kostentragung ist Gegenstand des Hilfeplanes.

- (8) Kosten für die Schülerbeförderung werden für Schüler, die Anspruch auf Leistungen nach dem geltenden Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) haben oder eine Ausbildungsvergütung erhalten, nicht erstattet.

- (9) Notwendige Fahrkosten zur Teilnahme an Praktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben sind, werden erstattet, soweit die Praktikumsstätte und die besuchte Schule auf dem Gebiet des Kreises Meißen liegen. Wohnort der Schüler außerhalb des Kreises Meißen, kann die Praktikumsstätte auf dem Gebiet des Kreises oder der Kreisfreien Stadt liegen, in dem der Schüler seinen Hauptwohnsitz hat. Die Notwendigkeit des Praktikums ist vom Schüler nachzuweisen. Die Beförderungskostenerstattung für die Teilnahme an Praktika ist Bestandteil des Höchstbetrages nach § 13 dieser Satzung. Für Schüler, welche beim Schulbesuch nicht an der Schülerbeförderung teilnehmen, beträgt der Höchstbetrag 150 € pro Schuljahr.

- VI. § 5 wird zu § 6. In Abs. (1) wird in Ziffer 2. Nach dem Wort „Schule“ der Begriff „in öffentlicher Trägerschaft“ eingefügt. In Abs. (2) wird am Ende des Textes zu Ziffer 2 das Wort „vorliegen“ ergänzt. Der letzte Satz des Abs. (2) wird gestrichen. In Absatz (3) Satz 2 wird der Querverweis von § 4 Abs. 2

Satz 4 in § 5 Abs. 3 geändert.

- VII. § 6 wird zu § 7 und um folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:  
(4) Schüler der Sekundarstufen I und II erhalten für die Monate November bis Februar Schülerbeförderung bei vorhandenem Geh-/Radweg, wenn der außerhalb geschlossener Ortslagen zur rückzulegende Schulweg länger als 2 km ist. Maßgeblich ist die Entfernung zwischen den Grenzen der Ortsdurchfahrten.

VIII. § 7 wird zu § 8.

- A) In Abs. 2 wird in Satz 2 vor dem Wort Wohnlagen das Wort „atypischen“ eingefügt und nach Wohnlagen werden die Worte „außerhalb geschlossener Ortslagen“ gestrichen.  
B) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Die ÖPNV-Nutzung ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg insgesamt bei Wahl der günstigsten Verbindung wesentlich mehr als zwei Stunden täglich (Schulwegzeit für Hin- und Rückweg) beansprucht. Ausnahmen sind zulässig für atypische Wohnlagen. Diese Regelung gilt nicht, wenn nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der entsprechenden Schulart besucht wird.

IX. § 8 wird zu § 9.

- X. § 9 wird zu § 10. Die Bezeichnung des § wird um das Wort „Ausschluss“ ergänzt.

- A) § 10 Absatz (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Der Landkreis soll in der Regel vor seiner Entscheidung die Schule und den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch die Eltern, hören.

- B) § 10 Absatz (2) folgende Fassung:  
Ist bei einem Schüler eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt worden, soll, insbesondere wenn dieser Schüler nicht von einer entsprechend ausgebildeten Person begleitet wird, ein gegebenenfalls erforderlicher Ausschluss geprüft werden.

- C) In § 10 Absatz (3) werden nach Beförderungsbedingungen die Worte „und Tarifbestimmungen“ sowie vor dem Worte Verkehrsverbund das Wort „jeweiligen“ ein-gefügt. Die Worte „Oberelbe (VVO)“ werden gestrichen.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

XI. § 10 wird § 11.

A) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Werden Schüler von Schulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte oder Erziehungshilfe mit Fahrzeugen, welche aufgrund ihrer Bauart mehr als 6 Personen befördern können, befördert, ist grundsätzlich pro Fahrzeug eine geeignete Begleitperson, die vom Beförderungsunternehmen zu stellen ist, einzusetzen. Die Begleitperson unterstützt den Fahrzeugführer bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug. In Schulbussen, welche Schulen zur Lernhilfe oder Regelschulen bedienen, können Schulbusbegleiter eingesetzt werden.
- B) In Absatz 3 wird vor Begleitperson das Wort „eine“ gestrichen. Aus Begleitperson wird „Begleitpersonen“. Vor dem Wort Behinderung werden die Adjektive um das Wort „seelischen“ ergänzt und der neue Satz 2 „Über die notwendigen Beförderungskosten hinaus werden für diese Begleitpersonen keine weiteren Kosten übernommen.“ eingefügt.

XII. § 11 wird zu § 12. Der Hinweis auf die Aufhebung des § 12 wird gestrichen.

- A) In Absatz (1) Satz 4 werden anstelle der Worte „außerhalb des Landkreises Meißen“ die Worte „auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen“ eingefügt und im zweiten Halbsatz die Worte „dem Landkreis Meißen“ gestrichen.
- B) Absatz (2) Satz 6 erhält folgende Fassung: „Pro Schuljahr sind höchstens für 11 Monate Eigenanteile zu entrichten.“
- C) Es werden folgende neue Absätze 2a und 2b eingefügt:
- (2a) Die Bindung der Höhe des Eigenanteils an den Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe wird für die Schuljahre 2018/19 bis 2020/2021 ausgesetzt.

Der Eigenanteil wird für diese Schuljahre auf 15,00 € monatlich festgelegt. Der rabattierte Jahresbetrag bei Teilnahme am Bereitstellungsverfahren für das gesamte Schuljahr wird auf 148,50 € festgelegt.

- (2b) Ab dem Schuljahr 2021/2022 erfolgt eine Dynamisierung des Monatsbetrages um die Hälfte (50 von Hundert) des Betrages, um den der Verkehrsverbund Oberelbe den Preis der ermäßigten Monatskarte der Preisstufe A angehoben hat. Maßgeblich ist die Differenz zwischen den Tarifständen am ersten August des Jahres und des Vorjahres.

- D) Absatz (3) erhält folgende Fassung: Bereits gezahlte Eigenanteile werden nur erstattet, wenn die nicht benötigten Originalfahrausweise bis zum letzten Kalendertag des Vormonats im Landratsamt Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung, vorliegen bzw. bei elektronischen Fahrausweisen rechtzeitig die Schülerbeförderung angemeldet oder der elektronische Fahrausweis fristgerecht bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde oder bei Beförderung mittels Schülerspezialverkehr ab dem Monatsersten nachweislich nicht an der Schülerbeförderung teilgenommen wurde.

- E) Absatz (4) erhält folgende Fassung: Nehmen Schüler bzw. Eltern am Bereitstellungsverfahren teil (§ 15 Abs. 1 ff.), ist der gesamte Eigenanteil als Einmalzahlung des Gesamtbetrages für das Schuljahr bis zum 15. Juli des Jahres für das folgende Schuljahr zu entrichten. Bei Bestellung von Fahrausweisen für das gesamte Schuljahr (Schülerjahreskarte) wird der Schuljahresbetrag des Eigenanteils um 10 v. Hundert vermindert. Der Landrat kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 SchBefS im Rahmen einer Richtlinie den Bezug von Fahrausweisen im Bereitstellungsverfahren in Härtefällen regeln. In diesen Fällen sowie bei Beförderung mittels Spezialverkehr erfolgt die Verrechnung der Beförderungskosten direkt zwischen dem Landkreis und den Beförderungsunternehmen. Für Schüler von berufsbildenden Schulen außer beruflichen Gymnasien (siehe § 2 Nr. 3 lit. b) SchBefS) und Schüler, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erfolgt grundsätzlich keine Bereitstellung von Fahrausweisen.

F) In Absatz (5) werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „und unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen“ eingefügt.

XIII. Der in § 13 Abs. 1 genannte Höchstbetrag von 675,00 € wird durch den Betrag 700,00 € ersetzt und der neue Satz 2 „Nutz der Schüler sowohl ÖPNV als auch Schülerspezialverkehr gilt der Höchstbetrag von 2.000,00 €.“

XIV.

A) § 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die entsprechenden Formulare sind beim Landratsamt Meißen und im Internet ([www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)) erhältlich.

B) In § 14 Abs. (2) Satz 2 werden die Worte „die Sorgeberechtigten“ gestrichen und vor Schüler das Wort „volljährige“ eingefügt. In Satz 4 wird der Vorlagetermin vom 20. auf den 10. Kalendertag des Monats verlegt.

C) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort Schulartenwechsel die Worte „Änderung der Bankverbindung“ eingefügt.

XV.

A) Der Querverweis in den Sätzen 2 und 4 des Abs. 1 wird von § 11 in § 12 ge-

ändert.

B) § 15 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Im Bereitstellungsverfahren erfolgt eine Sammelbestellung der Fahrausweise beim Verkehrsunternehmen. Diese werden von den Verkehrsunternehmen an die Wohnanschrift des Schülers versandt oder in der jeweiligen Schule ausgegeben.

C) Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Nutzt der Schüler einen elektronischen Fahrausweis, ist eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens über die tatsächlich gezahlten Fahrkosten vorzulegen.

D) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Ersatzbeschaffung verlorengangener Fahrausweise und Kundenkarten obliegt dem Antragsteller und erfolgt durch die Verkehrsunternehmen. Die aufgrund der Tarifbestimmungen entstehenden Mehrkosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für durch im Laufe eines Schuljahres erfolgte Änderungen.

XVI. Der Querverweis in § 17 Abs. 1 wird von § 11 auf § 12 geändert.

XVII. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „vom 28. August 2008“ gestrichen.

XVIII. § 20 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Der Landkreis stellt für die Anträge Formulare bereit. Diese sind im Internet ([www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)) und im Landratsamt Meißen erhältlich.

**Artikel 2**

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

A) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Das Schuljahr 2017/18 wird vollständig nach der am 31. Januar

2014 geltenden Satzung abgewickelt. Der in § 13 Abs. 1 festgelegte Höchstbetrag von 700 € und die Anerkennung der Berufsfelder nach § 5 Abs. 1 sind bereits für das Schuljahr 2017/18 anzuwenden.

B) Der Text nach Buchstabe A wird als § 21 in die Satzung übernommen.

**Artikel 3**

Bekanntmachung der Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung auszufertigen und zu verkünden.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, den 19. Dezember 2017

Arndt Steinbach, Landrat

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen (Gebührensatzung Rettungsdienst)**

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und den §§ 1, 2, 10 und 11 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufgaben des Landkreises**

- (1) Der Landkreis Meißen gewährleistet als Träger des Rettungsdienstes für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes

erhebt der Landkreis Meißen Benutzungsgebühren, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

**§ 2  
Gebührenerhebung**

In den Fällen des § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- (1) Ab dem 1. Januar 2018 betragen die Gebühren für den Einsatz von einem Krankentransportwagen (KTW)
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Pauschalgebühr               | 165,90 Euro |
| Rettungstransportwagen (RTW) |             |
| Pauschalgebühr               | 398,10 Euro |
| Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) |             |
| Pauschalgebühr               | 223,30 Euro |
- (2) Bei Fernfahrten des KTW wird zusätzlich zur KTW-Pauschale ab dem 151. Kilometer eine Gebühr von 1,50 Euro pro Besetzkilometer erhoben.
- (3) Bei der Beförderung mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen fällt die Pauschalgebühr für jede Person an.
- (4) Begleitpersonen können grundsätzlich nur bei Krankentransporten mitgenommen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Für Begleitpersonen im Krankentransportwagen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Entscheidung über die Art des ein-

zusetzenden Krankenkraftwagens trifft die für den Einsatzort im Landkreis Meißen territorial zuständige Integrierte Regionalleitstelle für Brand, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei der Landeshauptstadt Dresden entsprechend der eingegangenen Bedarfsmeldung.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
  2. wer für die Gebührenschild des Benutzers kraft Gesetzes (Sozialversicherungsträger) oder vertraglicher Übernahme haftet,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenschildner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert. Für Krankentransporte, die nicht bis spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn angemeldet werden, wird dem Benutzer die Gebühr in Höhe der KTW-Pauschale in Rechnung gestellt.
- (3) Gebührenschildner ist nicht, wer an eine Entgeltvereinbarung gem. § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

**§ 4****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Pauschalgebühren gemäß § 2 entstehen mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Gegenüber Gebührenschildnern gemäß § 3 Abs. 1 entstehen Gebühren nur dann, wenn eine Beförderung stattgefunden hat. Bei Notarzteinsätzen ohne Beförderungsleistung entsteht die NEF-Pauschalgebühr gegenüber diesen Gebührenschildnern mit Beginn der Behandlung.
- (3) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenschildner durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen vom 8. Dezember 2016 außer Kraft.

**Hinweis:**

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 15. Dezember 2017

Arndt Steinbach  
Landrat



Bei der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Meißen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zu besetzen als:

### Breitband-Koordinator/in

Nähere Informationen finden Sie unter:  
www.wrm-gmbh.de/team.html oder www.air-meissen.de/wrm.html.

Bewerbungsunterlagen sind bis **15.02.2018** in elektronischer Form an:  
wrm@wrm-gmbh.de einzureichen.

## Neue Fördermittel

Am 04.12.2017 ist die nächste Einreichungsrunde für LEADER-Fördervorhaben im Elbe-Röder-Dreieck gestartet. Für die Einreichungsrunde stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. Euro zur Verfügung. Das Budget ist auf sechs Vorhabenaufträge verteilt. Die Förderanträge zu den Aufrufen können bis zum 29.01.2018 beim Regionalmanagement eingereicht werden. Antragsteller können je nach Vorhaben einen nicht zurückzahlenden Zuschuss in Höhe von 30 bis 95 Prozent erhalten. Insbesondere für private Antragsteller und Vereine wurden vorab die Fördersätze der regionalen Richtlinie Elbe-Röder-Dreieck angehoben. Anträge können beispielsweise gestellt werden:

- Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zum Wohnen
- Vorhaben zum Barriereabbau in best-

hendem, eigengenutztem Wohnraum Für gewerbliche Unternehmen der Grundversorgung und Handwerksbetriebe:

- Gebäudesanierung und Umnutzung
- Modernisierung und Erweiterung von Beherbergungsbetrieben

Für Vereine:

- Modernisierung von Vereisanlagen und Kultureinrichtungen
- Durchführung von Veranstaltungen (Infoveranstaltungen, Seminare)
- Erhalt des ländlichen Kulturerbes.

Außerdem stehen 200.000 Euro für Fördervorhaben im Bereich Fischereiwirtschaft bereit. Die vollständigen Vorhabenaufträge finden Sie unter [www.elbe-roeder.de/aktuelles/laufende-foerderauftrage.html](http://www.elbe-roeder.de/aktuelles/laufende-foerderauftrage.html). Für Rückfragen und Beratungen stehen Ihnen Frau Schober und Frau Vetter vom Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck unter Tel.: 035265/51270 oder Mail: [rm@elbe-roeder.de](mailto:rm@elbe-roeder.de) zur Verfügung.

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

### nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

#### Betroffene Flurstücke

**Gemeinde Coswig  
Gemarkung Brockwitz** (Az.: 20103/822/15-B): 679/8, 683/1, 684/9, 684/10, 684/11, 684/12, 684/13, 684/14, 684/15, 684/16, 684/17, 684/18, 684/19, 687/2, 688/1, 690/1, 690/2, 690/3, 694, 695/1, 695/2, 696/3, 697/3, 699/1, 699/3, 700/3, 701/1, 703/2, 703/4, 703/7, 703/9, 703/16, 716, 719, 720

**Gemeinde Weinböhla  
Gemarkung Weinböhla** (Az.: 20103/822/15-B): 1343/1, 1375/12, 1382b, 1382/1, 1382/5, 1382/7

**Gemeinde Klipphausen  
Gemarkung Miltitz** (Az.: 20103/1128/17-B): 379, 379a, 574, 575/2

**Gemarkung Munzig** (Az.: 20103/36/14-B): 19/1, 26/1, 27, 30/1, 36/2, 36/4, 36/5, 36/6, 55/1, 56, 57a, 57c, 57d, 110, 118/3, 118/4, 126/6, 129/1, 129/2, 130/1, 131, 132, 133, 134, 139, 140, 141, 147, 156a, 157/1, 157/2, 157/10, 158a, 163/1, 178, 180b, 186, 193/1, 193/2, 196, 197, 274, 275/1, 277, 278, 281, 284, 312

#### Art der Änderung

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
  2. Veränderung der Flurstücksnummer
  3. Verschmelzung (Az.: 20103/1128/17-B)
  4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
  5. Berichtigung der Flächenangabe
  6. Veränderung von Gebäudedaten
  7. Berichtigung von Gebäudedaten
- Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **08.01.2018** bis zum **07.02.2018** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain in der Zeit

**Mo. u. Fr. 7.30 – 12.00 Uhr**  
**Di. 7.30 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 18.00 Uhr**  
**Do. 7.30 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr**

im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück, die Veränderung der Flurstücksnummer und die Verschmelzung stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Großenhain, den 12.12.2017

Ziemer, Sachgebietsleiter

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).

## Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über einen Genehmigungsantrag der H.Nestler GmbH & Co. KG, Standort Industriestraße 34, 01640 Coswig, vom 19. Mai 2016, präzisiert am 27. Februar 2017

Die H.Nestler GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen am Standort Industriestraße 34 in 01640 Coswig, Gemarkung Brockwitz, Flst.-Nr. 566/2, 561/3 (neu: 561/6), 562/13 und 562/8.**

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag bezieht sich auf die Zwischenlagerung und den Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen sowie von Abfällen, die gefährliche Stoffe wie Teeröl, Asbest und Holzschutzmittel enthalten. Weiterhin beinhaltet der Antrag die Abfallbehandlung, vorliegend das Sortieren, Shreddern, Brechen und Sieben.

Der Antragsgegenstand umfasst Anlagen nach Nr. 8.11.1.1/G/E, Nr. 8.11.2.3/G/E, Nr. 8.11.2.4/V, Nr. 8.12.1.1/G/E, Nr. 8.12.2/V, Nr. 8.15.1/G und Nr. 8.15.3/V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung

zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom

**11. Januar 2018 bis einschließlich 12. Februar 2018**

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

1. im Landratsamt des Kreises Meißen, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Raum 2.16 (Sprechzeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) und
2. in der Stadtverwaltung Coswig, Bürgerbüro, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, (Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie

samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr) und können während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**11. Januar 2018 bis einschließlich 12. März 2018**

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen (Postanschriften: Landratsamt Meißen, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen bzw. Stadtverwaltung Coswig, Postfach 11 62, 01631 Coswig) vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen (z. B. Unterschriftenlisten) unberücksichtigt gelassen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat unter Bezugnahme auf das in der Überschrift benannte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an die Adresse [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de) zu erfolgen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angegeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach

pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**24. April 2018 und erforderlichenfalls weiter für den 25. April 2018, jeweils ab 10:00 Uhr**

in der Börse Coswig, Hauptstraße 29, 01640 Coswig bestimmt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 BImSchG.

Meißen, den 13.12.2017

Andreas Herr  
Dezernent



## Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

### Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen

#### I. Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen hat in ihrer Sitzung am 27. November 2017 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 mit folgendem Wortlaut gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen zum 31. Dezember 2016 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch die NS + P Dr. Neumann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wie folgt fest:

1. Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	2.607.591,35 EUR
Ordentliche Aufwendungen	2.407.788,41 EUR
Ordentliches Ergebnis	199.802,94 EUR
Außerordentliche Erträge	6,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	6,00 EUR
Sonderergebnis	0,00 EUR
Gesamtergebnis	199.802,94 EUR

Gemäß § 23 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 199.802,94 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Finanzrechnung	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.263.633,99 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-1.803,04 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.254.648,59 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	7.182,36 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	7.182,36 EUR
Anfangsbestand an liquiden Mitteln	13.683,95 EUR
Endbestand an liquiden Mitteln	20.866,31 EUR

3. Vermögensrechnung	
Bilanzsumme	72.860.309,47 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	72.838.719,37 EUR
- das Umlaufvermögen	20.922,14 EUR

- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	667,96 EUR
- nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag	0,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- die Kapitalposition	3.973.954,22 EUR
- den Sonderposten	30.011.800,91 EUR
- die Rückstellungen	7.140,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	38.867.414,34 EUR
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

#### II. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit Anhang und Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom

**11. Januar 2018 bis  
zum 19. Januar 2018**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen, Elbtalstraße 11, 01665 Diera-Zehren, während der üblichen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diera-Zehren, 4. Dezember 2017

Gerold Mann  
Verbandsvorsitzender

Im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle **unbefristet** zu besetzen:

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Immissionsschutz - Facharbeit

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur **Entgeltgruppe E 11**.

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.kreis-meissen.org/Aktuelles/Ausschreibungen](http://www.kreis-meissen.org/Aktuelles/Ausschreibungen)

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **11.01.2018** im Landratsamt Meißen einzureichen bzw. an [hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de](mailto:hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de) zu senden.

## Bitte beachten:

### Kreisordnungsamt - Waffenrecht, Feuerwerks- und Sprengstoffrecht, Jagdrecht eingeschränkt erreichbar

Im Kreisordnungsamt in Meißen, Teichertring 8 sind einige Mitarbeiter des Sachgebietes Ordnungs-/Gewerberecht (Sachgebietsleiter, Waffenrecht, Feuerwerks- und Sprengstoffrecht, Jagdrecht) aus technischen Gründen im Zeitraum vom 25.01.2018 bis 02.02.2018 nur sehr eingeschränkt erreichbar. In dringenden Angelegenheiten wird um eine vorherige telefonische Kontaktauf-

nahme (Telefon 03521 – 725 1402) zwecks Terminvereinbarung gebeten. Wir bitten in diesem Zeitraum von einer persönlichen Vorsprache abzusehen. Die Erreichbarkeit per Fax, E-Mail und Post ist unter den bekannten Kontaktdaten uneingeschränkt möglich. Ab 05.02.2018 steht das Kreisordnungsamt in Meißen wieder uneingeschränkt während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Landratsamt Meißen  
Dezernat Verwaltung/KOA

## Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Grundbuchamt Meißen

Mit der Sächsischen E-Justizverordnung wurde die flächendeckende Einführung des rechtsverbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundaktenführung bei den sächsischen Grundbuchämtern festgelegt. Diese Einführung ist für das Grundbuchamt Meißen im 1. Quartal 2018 geplant.

Entsprechend § 2 Grundbuchordnung erfolgt in Deutschland die Eigentumssicherung über das Grundbuch in Verbindung mit dem Liegenschaftskataster. Nach § 10 Abs. 6 SächsVermKatG ist die Übereinstimmung von Liegenschaftskataster und Grundbuch zu wahren. Dies erfolgt durch die tägliche Übermittlung bestandskräftiger Fortführungsnachweise des Liegenschaftskatasters an das jeweils zuständige Grundbuchamt.

Um eine reibungsarme Einführung der elektronischen Grundaktenführung im

Grundbuchamt Meißen zu unterstützen, werden im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März 2018 nur Fortführungsentscheidungen im Liegenschaftskataster im Einzelfall für den Amtsbereich des Grundbuchamtes Meißen getroffen, welche für den Grundstücksverkehr in diesem Zeitraum aus dringenden Gründen unabdingbar sind.

Für Fragen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs steht im Kreisvermessungsamt Herr Ziemer (Tel.: 03522 303-2131) zur Verfügung.

Alle anderen Leistungen der unteren Vermessungsbehörde, wie

- Replikationen, d. h. Kopien elektronischer Datensätze in elektronischer Form und Präsentationsausgaben, d. h. Darstellungen in gedruckter Form

oder als elektronisches Dokument (z. B. Auszüge aus der Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweise, Flurstücks- und Eigentumsnachweise, Grundstücksnachweise und Bestandsnachweise, Bodenschätzungsergebnisse, Darstellungen aus den Liegenschaftskatasterakten)

- Vorbereitungsdaten für die vermessenden Stellen, welche die Voraussetzung für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen bilden, sowie die Fortführung des Liegenschaftskatasters im Amtsbereich des Grundbuchamtes Riesa stehen im Kreisvermessungsamt des Landratsamtes Meißen uneingeschränkt zur Verfügung.

Großenhain, den 13.12.2017

Portsch  
Amtsleiterin Kreisvermessungsamt

## Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

### nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Staatsbetrieb Sachsenforst NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/Gohrschheide hat die Genehmigung zur Erstauforstung gemäß § 10 SächsWaldG auf dem Flurstück 134/3 in der Gemarkung Neudorf, Gemeinde Zeithain in einer Größe von 1,6552 ha beantragt.

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als Untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde. Die benachbarten Flurstücke 19/3, 20/4, 21,4 und 22/1 wurden bereits in einer

Größe von 1,4711 ha aufgefördert. Diese Fläche kumuliert sich mit den beantragten 1,6552 ha zu 3,1263 ha. Nach § 7 Abs. 2 und Nummer 17.1.3 der Anlage 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG war damit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.8 aufgeführten Schutzkriterien befindet sich das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz-WHG. Damit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit vor.

Somit waren in der zweiten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG die in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Nach überschlägiger Prüfung hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzziele des Gebietes betreffen, wenn die Forderung bezüglich der Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingehalten wird.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, den  
Andreas Herr  
Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Beteiligungsberichtes 2016 des Landkreises Meißen

Gemäß § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist in Verbindung mit § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S.

652) geändert worden ist liegt der Beteiligungsbericht über die Beteiligungen des Landkreises Meißen an Eigenbetrieben, Zweckverbänden und privatrechtlichen Unternehmen für das Jahr 2016 öffentlich aus. Dieser Bericht kann im Landratsamt Meißen, Meißen, Brauhausstraße 21, Bereich Beteiligungen, Zimmer 2.32 während der Sprechzeiten kostenlos durch jedermann eingesehen werden.

Meißen, den 15.12.2017

Arndt Steinbach  
Landrat

## SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen

Ab dem 2. Januar 2018 können sich Schüler wieder zur „SCHAU REIN!- Woche der offenen Unternehmen“ unter [www.schau-rein-sachsen.de](http://www.schau-rein-sachsen.de) anmelden. Die sachsenweite Initiative bietet vom 12. bis 17. März 2018 Schülern ab der 7. Klasse die Möglichkeit, Einblicke in den Arbeitsalltag von über 90 Unternehmen und Institutionen aus dem Landkreis Meißen zu gewinnen und sich frühzeitig über Ausbildungs- und Studienangebote sowie berufliche Perspektiven in der Region zu informieren. Vielfältige Angebote, wie Unternehmensbesichtigungen, Maschinenvorführungen oder die Herstellung kleiner Werkstücke

geben Schülern die Gelegenheit herauszufinden, welche Arbeitsabläufe und Tätigkeiten sie in ihrem Wunschberuf erwarten und ob diese den eigenen Interessen und Stärken entsprechen. Geschäftsführer, Mitarbeiter und Auszubildende geben dabei gern Auskunft über Anforderungen und Voraussetzungen für den jeweiligen Beruf.

In der zweiten Januarwoche werden SCHAU REIN! - Broschüren an die Schüler ab Klasse 7 verteilt, in denen sie die Angebote im Landkreis Meißen und zahlreiche zusätzliche Informationen rund um die „SCHAU REIN!“ - Woche finden.

## Jägerprüfungstermine für 2018

Die Untere Jagdbehörde im Landratsamt Meißen plant 2018 folgende Jägerprüfungen:

Eine Jägerprüfung im Zeitraum vom 26. bis 28. April und eine Prüfung vom 27. September bis zum 29. September. Bitte beachten Sie die Anmeldefrist von 6

Wochen vor jeder Prüfung. Bei einer Bewerberzahl von 36 wird die Annahme von Kandidaten abgeschlossen. Antragsformulare für die Zulassung zur Prüfung können über den Internetauftritt des Landratsamtes Meißen / Kreisordnungsamt / Rechts- und Gewerbeamt / Jagdrecht heruntergeladen werden.



Im Kreisstraßenbauamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle **unbefristet** zu besetzen:

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Neu-, Um- und Ausbau

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur **Entgeltgruppe E 10**.

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.kreis-meissen.org / Aktuelles / Ausschreibungen](http://www.kreis-meissen.org / Aktuelles / Ausschreibungen)

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **24.01.2018** im Landratsamt Meißen einzureichen bzw. an [hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de](mailto:hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de) zu senden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen stellte in seiner Sitzung am 14.12.2017, Beschluss Nr. 17/6/0633, den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss des Landkreises Meißen für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang zum 31.12.2013 in der vorgelegten Fassung - mit einer Bilanzsumme von 336.935.741,63 EUR,

- einem Gesamtergebnis von -8.732.823,89 EUR (davon ordentliches Ergebnis -3.702.694,98 EUR und Sonderergebnis 5.030.128,91 EUR) und - einer Erhöhung des Bestandes an Zahlungsmitteln um 2.141.768,65 EUR auf 20.415.660,86 EUR fest. Entsprechend § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 88b der Gemeindeord-

nung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Jahresabschluss des Landkreises Meißen für das Haushaltsjahr 2013 in der Zeit vom **08.01. bis einschließlich 18.01.2018** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, in der Kreiskämmerei, Zimmer 2.26.1, während der Sprechzeiten.

Meißen,  
Arndt Steinbach  
Landrat

Im Haupt- und Personalamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle **unbefristet** zu besetzen:

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter eGovernment

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach der **Entgeltgruppe E 9c**.

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.kreis-meissen.org / Aktuelles / Ausschreibungen](http://www.kreis-meissen.org / Aktuelles / Ausschreibungen)

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **22.01.2018** im Landratsamt Meißen einzureichen bzw. an [hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de](mailto:hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de) zu senden.

Im Kreissozialamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle **unbefristet** zu besetzen:

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Pflegebedarf

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach der **Entgeltgruppe E 9a**.

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.kreis-meissen.org / Aktuelles / Ausschreibungen](http://www.kreis-meissen.org / Aktuelles / Ausschreibungen)

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **26.01.2018** im Landratsamt Meißen einzureichen bzw. an [hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de](mailto:hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de) zu senden.

## Tierbestandsmeldung 2018

### Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind. Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Die Meldebögen bzw. E-Mail-Benachrichtigungen werden Ende Dezember 2017 an die uns bekannten Tierhalter versandt.

Sollten Sie bis Mitte Januar 2018 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse. Auf dem Meldebogen oder per Internet melden Sie bitte die am Stichtag 1. Januar 2018 vorhandenen Tiere. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2018 den Beitragsbescheid, auf dessen Grundlage Sie dann Ihren Beitrag an die Tierseuchenkasse überweisen. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse. Es ist nicht wichtig, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten, spielt dabei keine Rolle. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse ist die Tierhaltung bei

dem für Sie zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u.a., Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht Ihrer entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden  
Tel: 0351 / 80608-0  
Fax: 0351 / 80608-35  
E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

## Berufung des Kulturbeirates des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Der Zweckverband „Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ wurde zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen per Gesetz mit Wirkung vom 01.08.2008 gebildet. Mitglieder des Kulturraumes sind der Landkreis Meißen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der Kulturraum unterstützt die Kulturträger bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung. Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat. In den Kulturbeirat werden durch den Kulturkonvent Kultursachverständige gerufen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Kulturkonvent fachlich zu unterstützen.

Der Kulturbeirat besteht aus 17 Mitgliedern, je zwei Vertreter aus einer Kultursparte sowie der Geschäftsführer der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH. Bei der Berufung ist auf eine angemessene Vertretung der Kultursparten, die vom Kulturraum gefördert werden, zu achten.

Dies sind:

- Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- Theater, darstellende Kunst, Literatur
- Musikpflege
- Musikschulen
- Bildende Kunst
- Bibliotheken

- Kultur- und Kommunikationszentren  
- Soziokultur

Die Berufung der Mitglieder des Kulturbeirates erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Bei der Besetzung des Kulturbeirates soll auf eine angemessene regionale Vertretung geachtet werden, so dass für **jede Kultursparte** die Berufung von **einem Vertreter für beide Regionen** vorgesehen ist.

**Ist Ihr Interesse geweckt**, ehrenamtlich als Mitglied des Kulturbeirates den Kulturkonvent fachlich zu beraten und so an der kulturellen Vielfalt des Kulturraumes mitzuwirken?

**Dann bewerben Sie sich!**  
Füllen Sie hierzu bitte das Bewerbungsformular auf [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) aus und senden dies bis zum **15.02.2018**

an die Geschäftsstelle des Kulturraumes, c./o. Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Der Bewerbung ist eine Kurzvita sowie eine Erklärung, das Ehrenamt im Fall einer Berufung zu übernehmen, beizufügen.

Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Geschäftsstelle des Kulturraumes, Frau Fechner, zur Verfügung. (Tel.: 03521/725-7061, E-Mail: [kulturraum@kreis-meissen.de](mailto:kulturraum@kreis-meissen.de)).

Arndt Steinbach  
Vorsitzender des Kulturkonventes

## Einladung zum Tag der offenen Tür

Der nächste Tag der offenen Tür findet am

**Freitag, dem 02.02.2018  
von 15.00 bis 18.00 Uhr**

an der Pestalozzi-Oberschule in Meißen statt. Dazu laden wir alle am schulischen Leben Interessierten sowie die derzeitigen Schüler und ihre Eltern, aber auch ehemalige Schüler und Lehrerinnen und Lehrer herzlich ein.

In allen Räumen können die Besucher Wissenswertes über den Schulalltag erfahren und die vielen modern eingerichteten Fachkabinette in Augenschein nehmen. Selbstverständlich finden Sie auch

Antworten auf Ihre Fragen rund um das Thema Schulprogramm, inklusive Ganztagsangebot und Förderunterricht. So erhalten Sie z.B. Informationen über Angebote der Lese-Rechtsschreibförderung und der Förderung von Schülern mit Rechenschwierigkeiten, der Begabtenförderung, des Ganztagsbereiches sowie über die Arbeit des Schulfördervereins oder des Schülerrats. Schüler älterer Klassenstufen und ihre Eltern können sich über Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung nach Verlassen unserer Oberschule umfassend informieren. Partnerbetriebe aus der Region sind mit Informationsständen

im Schulhaus präsent. Unser Inklusionsassistent, die Schulsozialarbeiterin und die Praxisberaterin stehen Ihnen gern Rede und Antwort.

Zwischendurch können Sie sich gern in unserem Schülercafé stärken und haben die Gelegenheit mit Eltern und Lehrern ins Gespräch zu kommen.

Unser Tag der offenen Tür soll insbesondere auch den Eltern der Schüler der 4. Klassen umliegender Grundschulen eine Hilfe zur Entscheidung für die Schulanmeldung im März sein.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch.  
Lutz Jacob, Schulleiter**

## „Ab in die Wachstumsregion Dresden!“

Das seit 2014 erfolgreiche Imageprojekt „Ab in die Wachstumsregion Dresden!“ startet mit einem neuen Management, welches bis Ende 2020 vertraglich gebunden wurde, in seine nunmehr dritte Projektphase. Ein dreiköpfiges Team des Planungsbüros Schubert aus Radeberg betreut ab sofort das Projekt und verstärkt damit das achtköpfige Team regionaler Wirtschaftsförderer. Als Ansprechpartner für regionale Unternehmen, Projektpartner und -interessierte stehen die Projektleiterin Susanne Stump und die Projektmitarbeiterin Daniela Retzmann persönlich zur Verfügung. Lead-Partner des Projektes ist die Stadt Kamenz, wo das Projekt federführend im Bereich der Wirtschaftsreferentin Doreen-Charlotte Hantschke angesiedelt ist. Vertreten wird Doreen-Charlotte Hantschke durch den Radeberger Referenten für Wirtschaft Marco Wagner. Der Fokus der aktuellen

Projektphase liegt vor allem auf dem Jobportal des Projektes, welches unter <https://www.jobportal-wachstumsregion-dresden.de/> zu erreichen ist. Mit 32.500 Seitenaufrufen in der Zeit von Anfang August bis Anfang November und derzeit 150 regionalen Stellenangeboten ist es eine Anlaufstelle für interessierte Bewerber, Auszubildende, Schüler und Studenten sowie Unternehmen auf der Suche nach neuen Möglichkeiten in der Region. Das Erstellen eines eigenen Bewerberprofils, die gezielte Suche in verschiedenen Branchen und die Vorstellung von Unternehmen sind dabei nur einige Bestandteile dieses Angebotes. Das Projektteam bietet natürlich darüber hinaus auch weiterhin ein breit gefächertes Angebot zur Unterstützung an. Eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, die Hilfe bei der Suche nach Wohn- und Bauflächen oder einer geeigneten Kinderbetreuung und Schul-

plätzen sind nur einige Hilfestellungen, die den Schritt zurück in unsere schöne Region erleichtern sollen. Die Unterstützung rückkehrwilliger Menschen aber auch das Anbieten einer beruflichen Perspektive für Einheimische oder die Unterstützung der regionalen Unternehmen bei der Suche nach Fachkräften - dies sind Aufgaben und Ziele des Projektteams in den nächsten Monaten und Jahren. Wir freuen uns auf Sie – also: „Ab in die Wachstumsregion Dresden!“

**Kontakt**  
Management „Ab in die Wachstumsregion Dresden!“  
Tel.: 03578/379104  
[info@wachstumsregion-dresden.de](mailto:info@wachstumsregion-dresden.de)  
Website: [www.wachstumsregion-dresden.de](http://www.wachstumsregion-dresden.de)  
Jobportal: [www.jobportal-wachstumsregion-dresden.de](http://www.jobportal-wachstumsregion-dresden.de)



## AUS DEM LANDKREIS

# Neues Haus unter bekannter Adresse

Wir wollen nur mal sehen, wie das Heim eingerichtet ist.“ Diesen Satz hörten Kreisverwaltung und Betreiber des nach einem Großbrand wieder aufgebauten Asylbewerberheims in Radebeul an diesem Nachmittag noch oft. Für zwei Stunden öffneten sich am letzten Novembertag die Türen auf der Kötitzer Straße. Zu diesem Zeitpunkt war die Gemeinschaftsunterkunft eigentlich noch eine Baustelle. Vier Tage später waren alle Zimmer eingeräumt, geputzt und in Erwartung der 35 Asylbewerber aus Moritzburg. Der Landkreis überarbeitet aktuell sein Konzept der Unterbringung aufgrund reduzierter Zuwanderung. Die Gemeinschaftsunterkunft in Moritzburg wurde geräumt, bleibt aber im sogenannten

Standby. „Das bedeutet“, erklärt der zuständige Dezernent Manfred Engelhard, „dass dort nicht mehr regelmäßig Asylbewerber untergebracht werden bzw. wohnen. Es bleibt aber eine Adresse für Notsituationen, sollten die Zahlen wieder steigen.“ Bei über 70 Millionen Menschen, die weltweit auf der Flucht sind, ist jede Kommune in Deutschland gut beraten, mit Weitsicht das Thema Unterbringung von Flüchtlingen zu planen. Auch darum haben Landkreisverwaltung und Kreistag den Wiederaufbau des beim Brand fast vollständig zerstörten Hauses in Radebeul positiv begleitet. Winfried Pohl von der ITB-Betreiberfirma beschreibt die Schwierigkeiten beim Bau: „Aufgrund der sehr guten Auftragslage im Handwerk



**Amtsleiterin Barbara Schwedler und Andreas Kirste, kommunaler Integrationsbeauftragter für den Bereich Coswig und Radebeul, bei einem Rundgang durch das Wohnhaus.**

Foto: Thöns

gibt es derzeit noch einige Defizite wie etwa das Drehkreuz am

Eingang.“ Dennoch ist das Haus mit modernen Sicherheitsstan-

dards ausgerüstet. Vor allem das Dach, einst mit Holzbalken gestützt, ist nun sicher. Zudem werden die Eingänge videoüberwacht und es gibt für jeden Raum eine Chipkarte. Die ITB verfügt über lange Erfahrungen in Beherbergung wie Begleitung von Flüchtlingen. Die Zimmer sind einfach, aber zweckmäßig eingerichtet mit einem Spind für jeden Bewohner, Stuhl, Tisch und Bett. Küchen und Sanitäreinrichtungen sind mit einfachen Armaturen wie Geräten ausgestattet. Auffallend sind die hellen Farben, die Freundlichkeit und Licht in Zimmer wie Flure tragen. Zudem gibt es Wohnungen für Familien mit Schlafraum, Bad und Küche. Insgesamt verfügt das Heim über 60 Zimmer für jeweils zwei, drei und auch vier Bewohner.

## Optimistische Stimmung

Positiv blicken die Handwerksunternehmen im Landkreis Meißen in die unmittelbare Zukunft. In der Herbstumfrage zur Konjunktur der Handwerkskammer Dresden beurteilen die Betriebe ihre konjunkturelle Lage so gut wie lange nicht. Dennoch liegen die Erwartungen der Unternehmen in der Region leicht unter dem Durchschnitt im gesamten Kammerbezirk Dresden, zu dem neben Meißen die Landkreise Bautzen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Görlitz sowie die Landeshauptstadt Dresden gehören.

Während im gesamten Kammerbezirk rund 68 Prozent der Handwerksunternehmen ihre derzeitige Geschäftslage als gut bewerten, sind es im Landkreis Meißen 61 Prozent. Steigende Umsätze im nächsten Quartal erwarten im Kammerbezirk 29 Prozent der

befragten Betriebe, in Meißen 24 Prozent.

„Die Herbstumfrage der Handwerkskammer Dresden zeigt die gute Stimmung im gesamten ost-sächsischen Handwerk wie auch im Landkreis Meißen und ist eine Bestätigung der guten konjunkturellen Lage. Diese gute Ausgangsposition bietet Gelegenheit die richtigen Weichen für die Zukunft zu stellen“, sagt Andreas Brzezinski, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dresden. „Um die Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks weiter zu stärken und den Strukturwandel in Ostsachsen zu fördern, sollte die Sächsische Staatsregierung, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, das Programm Regionales Wachstum wieder einführen“, so Brzezinski. Mit diesem förderte der Freistaat von 2006 bis 2009 Investitionen in

strukturschwachen Räumen. Ziel war es, qualifizierte Dauerarbeitsplätze oder Ausbildungsplätze zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit bestehender kleiner Unternehmen zu verbessern.

Für ihre Konjunkturanalyse befragt die Handwerkskammer Dresden jeweils im Frühjahr und im Herbst ihre Mitgliedsbetriebe im Kammerbezirk Dresden. Dieser umfasst die Landeshauptstadt Dresden sowie die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Für die aktuelle Befragung wurden über 4 300 der rund 22 300 Mitgliedsbetriebe befragt. Die Rücklaufquote beträgt 13 Prozent.

Der Konjunkturbericht Herbst 2017 steht Ihnen unter [www.hwkdresden.de/konjunktur](http://www.hwkdresden.de/konjunktur) zum Download zur Verfügung.

## Jahrbuch 2017 erschienen

Das Statistische Jahrbuch 2017 ist erschienen. Es bietet in neuem nutzerfreundlichen Aufbau eine kompakte Zusammenfassung der Daten und Fakten, die die amtliche Statistik erhebt. Diese belegen verlässlich positive oder negative Veränderungen, mitunter entgegen einer gefühlten Wahrnehmung. Sie dienen damit neben der Betrachtung des Ist-Zustandes auch als Grundlage, um mittel- und langfristige Entwicklungen abzuleiten und in künftige Entscheidungen einfließen zu lassen.

Ein Auszug aus den Ergebnissen zeigt beispielsweise, dass die Lohnkosten in Sachsen um 3,6 Prozent auf 33 593 Euro stiegen. Die Arbeitnehmer verdienen 28 000 Euro (brutto) und damit 1 016 Euro mehr als im Jahr 2015. Sachsens Industrie mit einem Gesamtumsatz von rund 63,8 Milliar-

den Euro im Jahr 2016 stellte erneut ihre Leistungsstärke unter Beweis. Die Bestmarke aus dem Jahr zuvor konnte um 133 Millionen Euro bzw. 0,2 Prozent übertroffen werden. Sich die Dynamik bei der Beschäftigungsentwicklung ungebremst zeigte. Ende September 2016 gingen in sächsischen Industriebetrieben 277 120 Männer und Frauen einer Beschäftigung nach, das waren gut 3 200 mehr als vor Jahresfrist. Diese und weitere Informationen können als einzelne Kapitel kostenlos im Internet unter [www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de) heruntergeladen werden. In Buchform kann das Jahrbuch für 24,90 Euro im Vertrieb erworben werden. Bestellungen für das Statistische Jahrbuch nimmt Frau Schröder gern entgegen: per Telefon: 03578 33-1245 oder per E-Mail: [vertrieb@statistik.sachsen.de](mailto:vertrieb@statistik.sachsen.de)

## Berufe TV: Schau Dich schlau

Die richtige Berufswahl zu treffen, das ist für Jugendliche eine ziemlich große Herausforderung.

Wie sieht der Arbeitsplatz eines Bäckers aus oder arbeitet ein Rohrleitungsbauer auch im Büro? Klettert ein Dachdecker nur auf Dächer oder muss er auch gut rechnen können? Sind Traktoren heute wirklich so riesig und fährt der Landwirt tatsächlich GPS-gesteuert über die Felder? Zu diesen Fragen können Jugendliche viel lernen.

Aber ein bildlicher Eindruck lässt sich allein durch Lesen nur selten gewinnen. Anders ist das bei Berufe-TV der Bundesagentur für Arbeit im Internet unter [www.berufe.tv](http://www.berufe.tv). Dort können sich alle mit Hunderten von Videos einen vielfarbigen und bewegten Eindruck von der Welt der Berufe verschaffen.

Mit diesen Videos entsteht ein Bild im Kopf der jungen Leute und die Entscheidung fällt leichter. Auf diese Weise können auch

Berufe angeschaut werden, an die bisher noch gar nicht gedacht wurde.

Es gibt allein 340 Ausbildungsberufe in Deutschland und noch viel mehr Studienrichtungen. Das ist eine riesige Vielfalt, die kaum jemand kennt. Daher ist es wichtig, sich einen Überblick zu verschaffen und die richtige Wahl zu treffen.

[www.berufe.tv](http://www.berufe.tv)

[www.dasbringtmichweiter.de](http://www.dasbringtmichweiter.de)

## Kurz informiert:

Der Kreistag hat beschlossen zum 1. Juli 2018 den Geschäftskreis Soziales der 1. Beigeordneten des Landkreises Meißen Janet Putz um das Jobcenter sowie das Kreisschul- und Kulturamt zu erweitern. In der Begründung heißt es dazu: Die Zusammenlegung der Dezernate Soziales sowie Arbeit und Bildung folgt dem demografischen Wandel. Damit setzt der Landkreis sein Personalkonsolidierungskonzept fort. Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Aufgaben laut Sächsischer Landkreisordnung um Spenden,

Schenkungen und ähnliche Zuwendungen werben, sie annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Der Jugendhilfeausschuss hat das Arbeitsbündnis BlickWechsel mit Sitz in Coswig als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Das Bündnis ist ein Zusammenschluss von freiberuflich tätigen Fachkräften zur Förderung der Jugend- und Familienhilfe im Landkreis Meißen. Damit verknüpfen sich ambulante Angebote der Hilfen zur Erziehung sowie therapeutische Leistungen.



# Kulturvielfalt im Schatten von Dresden

*Kulturraum bietet vielfältiges Programm / Kulturbeirat wird 2018 neu gewählt*

Die Förderung des Kulturraumes im Freistaat Sachsen hat seit den 90er Jahren den Bestand an traditionsreichen Kulturadressen wie der Elbland Philharmonie, dem Theater in Meißen, Galerien, Museen, Musikschulen nicht nur im Landkreis Meißen gesichert. Es gab Zeiten der Kritik wegen zu geringer Förderung und mangelndem Potenzial an neuen Ideen wie Konzepten. Im Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge richtet sich der Blick vor allem auf Inhalte und Angebote. Oder täuscht dieser Eindruck? Wir sprachen mit der Leiterin des Kultursekretariats Diana Fechner.

**Betrachten wir das monatliche Kulturangebot, gehört der Landkreis Meißen zu den Favoriten im Freistaat. Was ein gutes Zeichen ist.**

Ja, die Stimmung ist sehr gut. Auch der Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge hat ein vielfältiges Kultur- und Kunstleben, das sich ebenfalls zwischen Traditionspflege und Moderne bewegt. Dieser Spannungsbogen belegt, dass das Kulturraumgesetz aus dem Jahr 1994 viel mehr bewegt hat als nur das Bewahren be-



Die Leiterin des Kultursekretariats Diana Fechner.

Foto: Thöns

kannter Einrichtungen.

**Das jüngste Beispiel ist die Elbland Philharmonie Sachsen unter ihrem neuen Chefdirigenten Professor Ekkehard Klemm. Das Orchester gehörte immer schon zu den experimentierfreudigen Klangkörpern, jetzt geht es für das Publikum auch auf Entdeckungstour durch die moderne Mu-**

**sikliteratur. Gehören solche Wege zu den Markenzeichen des Kulturraumes?**

Aus meiner Sicht unbedingt, denn die Finanzierung garantiert die Existenz. Aber es geht ja auch um Akzeptanz. Da gibt es doch sehr erfreuliche Entwicklungen. Das Orchester mit seinen Philharmonischen Sinfonien, den Themenkonzerten oder der Arbeit an

den Landesbühnen Sachsen, die Burgfestspiele in Meißen, die Barockfestspiele auf Schloss Batzdorf, das Kammermusikfestival Schloss Moritzburg, die Sommerakademie in Riesa und viele andere Veranstaltungen sind Beleg dafür, dass sich ein reiches und vor allem im Schatten von Dresden auch qualitativ sehr hochwertiges Kultur- und Kunstleben nicht zuletzt mit Hilfe der staatlichen Förderung entwickelt hat. Das ist eine sehr erfreuliche Bilanz.

**Reden wir übers Geld. Der Freistaat hatte vor zwei Jahren mehr Geld für die Kulturräume versprochen.**

Dieses Versprechen hat er auch eingelöst. Was wir 2018 an zusätzlichen Mitteln vom Freistaat erhalten, wissen wir allerdings noch nicht. Für den gesamten Kulturraum haben wir einen öffentlichen Finanzsockel von 6,6 Millionen Euro. Davon erhält die Elbland Philharmonie 2,5 Millionen, der Landkreis Meißen 1,9 Millionen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1,8 Millionen Euro Förderung.

**Gibt es viele Anträge, die dennoch abgelehnt werden?**

Nein und wenn, dann fast immer nur aus formalen Gründen. Die Entscheidungsebenen des Kulturraumes leisten eine hervorragende Arbeit vor allem bei der fachlichen Bewertung der Anträge. Mitunter gibt es kleine Korrekturen wie in diesem Jahr bei einem Musikfestival, wo der Konvent eine Förderung entgegen der Empfehlung des Beirates beschlossen hat. Solche inhaltlichen Debatten sind wichtig und tragen auch dazu bei, das Interesse der Rezipienten, also des Publikums, in die Entscheidungen einfließen zu lassen.

**Was erwartet das Publikum in diesem Jahr?**

Es wird ein spannendes und unterhaltsames Kulturjahr. Im Kulturraum erwartet uns eine Wahl. Der Kulturbeirat unter Vorsitz von Thomas Seifert und dem Stellvertreter Till Wanschura wird neu gewählt. Es wäre schön, wenn sich Einwohner des Landkreises Meißen mit Erfahrungen zum Themenkreis Kunst und Kultur für eine Mitarbeit interessieren würden. Dazu gibt es im Amtlichen Teil dieses Amtsblattes eine Ausschreibung als Orientierung. Wir freuen uns über Bewerbungen!

## Girls' Day ruft!

Am 26. April heißt es wieder bundesweit „Girls' Day – Mädchen Zukunftstag“! Betriebe, Unternehmen und Organisationen laden Schülerinnen ab Klasse 5 ein, Berufe rund um die Themen Handwerk, Technik, IT, Naturwissenschaften zu erkunden. Seit 2001 haben mehr als 1,8 Millionen Mädchen den Girls' Day genutzt, sich über nicht sogenannten typischen Frauenberufen zu informieren. Mit Erfolg, wie die Statistik zeigt: 40 Prozent der Mädchen möchten in dem auf diesem Weg kennengelernten Beruf ein Praktikum absolvieren oder sogar eine Ausbildung beginnen. Rund ein Drittel der Firmen, die zum Girls' Day ihre Türen speziell für Schülerinnen öffneten, haben Bewerbungen von den Teilnehmerinnen erhalten.

Die Evaluierungsergebnisse belegen, Mädchen finden technische wie naturwissenschaftliche Berufe dann ansprechend, wenn sie erleben, dass diese Tätigkeiten Spaß



Vorgestellt werden Berufe, für die sich bislang nur wenige Mädchen interessieren.

Foto: Archiv

machen, abwechslungsreich sind und mit Menschen zu tun haben. Unternehmen, Hochschulen, Labore, Behörden oder Institutionen können zum Girls' Day einladen, um Berufe vorzustellen, in denen

Frauen bislang eher selten anzutreffen sind. Anmeldung der Unternehmen unter [girls-day.de/Unternehmen](http://girls-day.de/Unternehmen) Organisationen. Dann erscheint das Angebot im Girls' Day-Radar.

## Mehr Züge in die Region

Der Fahrplanwechsel im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) führt neben kleinen Änderungen im Busverkehr auch zu mehr Zügen zwischen Dresden und der Region. Die Fahrpläne der 13 Unternehmen in den Regionen und im Eisenbahnverkehr änderten sich am 10. Dezember 2017, die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) änderten ihre Fahrpläne am 3. Januar 2018. Die Fahrplanbücher sind bei den Unternehmen und beim VVO erhältlich. Im regionalen Busverkehr ändern sich einige Abfahrtszeiten, um Anschlüsse zu verbessern. Im Eisenbahnverkehr hat sich das Angebot erweitert: So gibt es montags bis freitags Direktzüge zwischen Dresden, Glashütte und Altenberg sowie an den Wochenenden mehr Züge zwischen Dresden, Kamenz und Königsbrück. Für Fahrgäste in Richtung Bautzen und Görlitz werden nachmittags zusätzliche Fahrten angeboten. Wegen geplanter Baumaßnahmen im Dresdner Hauptbahnhof fahren die Züge auf

den Linien zwischen Cottbus, Hoyerswerda, Kamenz und Dresden zu geänderten Zeiten.

Zum Fahrplanwechsel im Dresdner Stadtverkehr benennt die DVB AG ihre Haltestellen an den Stationen der S-Bahn einheitlich in „S-Bahnhof“ um. So heißt zum Beispiel die bisherige Haltestelle „Haltepunkt Pieschen“ seit dem 3. Januar „S-Bahnhof Pieschen“.

Alle Änderungen sind in der Auskunft unter [www.vvo-online.de](http://www.vvo-online.de) sowie in den neuen Fahrplanbüchern zusammengefasst. Das Heft für die Stadt Dresden kostet 2 Euro, die Ausgaben für die Landkreise jeweils 1,50 Euro. Der Schubser mit allen vier Heften für den ganzen VVO ist für fünf Euro erhältlich. Die Fahrgäste erhalten damit wieder aktuelle Informationen über den öffentlichen Nahverkehr im Verbundraum, mit allen Fahrplandaten in den jeweiligen Gebieten sowie Kontaktadressen, Orts- und Haltestellenverzeichnis sowie dem Liniennetzplan.



# Von Baumheilkunde bis zu Roten Rüben

*Küchengespräche im Kloster Altzella bei Kräutertee und Kerzenlicht  
Ein tolles Menü war der Höhepunkt*

Zwei Tage vor dem Kochkurs kamen mir dann doch Zweifel, ob die Anmeldung nicht voreilig war! Kochen mit fremden Menschen, in einer mir weitgehend unbekanntem Küche: Wo liegt das Messer, wo stehen die Gewürze, bin ich vielleicht zu unprofessionell und blamiere mich? Ein Zurück gab es nicht. Am Samstagmorgen kurz nach 8 Uhr ging es gemeinsam mit einer Freundin Richtung Kloster Altzella bei Nossen zu Koreen Vetter. Die Frau aus der evangelischen Landeskirche hat den Kräutergarten rekultiviert, leitet Seminare zur gesunden Ernährung, zu Kräuter- und Aromatherapien, begleitet Fastenkuren und eben jenen Kochkurs. Herzliche Begrüßung der „Kocheliven“ bei Kerzenlicht und Kräutertee. Wir einigten uns ganz schnell auf das Du, was die Situation ziemlich entspannte. 14 Teilnehmer, darunter auch eine 17-Jährige und zwei Männer. Die große Klammer an diesem Tag war zunächst die Kräuter- und Gewürzkunde, dann erst die gesunde Ernährung. Beim zweiten Teil habe ich zum Glück nur wenige Defizite! Der letzte Rest Unbehagen verschwand während der Vorstellungsrunde. Keiner prahlte mit seinen Kochkünsten. Vielmehr gab es auf der Seite der Seminarteilnehmer Fragen, Fragen und nochmals Fragen. Bei einem ersten Rundgang über die winterlichen Klosterwiesen ging es um Baumheil-



Koreen Vetter beim Kräuter-Rundgang durch den Klosterpark mit den Teilnehmern des Kochkurses



Hier wird der Spitzkohl für den Ofen vorbereitet.

kunde. Koreen erklärte am Beispiel der Weidenrinden die Wirkung unterschiedlicher Gerbstoffe, wobei dem Geschmack bitter und der Farbe Grün eine ganz besondere Bedeutung zufällt. Im Frühjahr wachsen hier nicht nur Bäume, sondern Löwenzahn, Gänseblümchen. Und selbst vermeintliches Unkraut wie die Vogelmiere erweist sich als Heilkraut. Wer keine Wiese vor der Haustür hat und auf den Markt angewiesen ist, sollte seinen Salat mit lauwarmem Wasser und einer Messerspitze

Natron waschen. So wird ein großer Teil Pflanzenschutzmittel wie etwa Pestizide entfernt. Ich wusste das nicht! Kalt aber klüger ging es zum praktischen Teil des Tages. Das Menü: Rote-Bete-Salat mit Birne und Oregano, Ofen-Spitzkohl gewürzt mit Masala und überbacken mit Parmesan, Kräutertalant aus Dinkelmehl, Süßkartoffelsuppe mit selbstgefertigtem Frischkäse heiß serviert, Nudeln mit Rosenkohl und Schmand, Apfel-Kürbis-Trifle im Glas. Keiner wollte an die Roten Rüben,

dann eben ich! Die vorsichtshalber eingepackten Einweghandschuhe erwiesen sich als Glücksfall. Immer zwei „Köche“ widmeten sich einem Menüteil. Der Rote-Bete-Birnen-Salat war – ganz ehrlich – nicht nur schön rot, sondern auch ziemlich schnell zubereitet. Alle Zutaten kommen aus der Region. Das Gemüse von Trondt Beuchler aus der Lommatzcher Pflege, das Öl aus der Ölmühle Moog, Nudeln aus einer der Mühlen im Triebischtal, Gewürze allerdings aus der ganzen Welt. Das gemein-



Marion und Wolfram sind ein erfahrenes Kochteam.



Eine schöne Tafel mit Klosteratmosphäre Fotos: Thöns

same Kochen macht Spaß! Koreen Vetter „parkt“ die Zutaten plus Rezepte für jedes Team in einem Korb, bei uns waren das für 15 Personen zwei mittelgroße rote (rohe) Rüben, zwei Birnen, Orangenöl, eine Zitrone, Salz, Honig, Oregano. Einfach perfekt! Roland und Marion hatten es mit dem Trifle nicht ganz so einfach, denn die drei Teile mussten relativ aufwendig vorbereitet und verarbeitet werden. Ohne viele Fragen gab es umsichtige Hilfe für jeden, der sie nicht ablehnte. Aufräumen und Hygiene sind ein wichtiger Part des Kurses, ansonsten wurde viel gelacht und informiert. Nach gut eineinhalb Stunden war das Menü komplett. Im stilvollen Speisesaal wartete ein weißes Tafeltuch auf uns – Gäste und Köche in einer Person. Es war ein gesundes, kreatives, regionales und äußerst leckeres Menü. Dazu gab es Wasser, Kräutertee und naturtrüben Apfelsaft aus der Region. Selbst das Aufräumen gegen 13.30 Uhr war ein Vergnügen. Kein Streit wer abtrocknet, wer abwäscht, wer wegräumt. Oder wir waren wirklich – wie Koreen Vetter meinte – eine tolle Truppe!? Für Gisela, Wolfram, Marion, Claudia, Carola, Roland, Bigi würde ich jederzeit wieder rote Rüben schälen und raspeln! Oder anders formuliert: Ich bin keine Superköchin, aber in der Klosterküche war es super!

K. Thöns

[www.Koreen.de](http://www.Koreen.de)

## Brückenbau abgeschlossen

Noch rechtzeitig vor dem Wintereinbruch wurde die neue Brücke über die Kleine Röder in Koselitz für den Verkehr freigegeben. Entlang der Kreisstraße 8573 von Glaubitz nach Pulsen befindet sich in der Ortslage Koselitz das Brückenbauwerk. Die Kreisstraße ist eine wichtige Verbindung zwischen der B 98, dem Gewerbegebiet Glaubitz Richtung B 169 sowie der S 90 südlich von Gröditz. Die damit auch vielbefahrene Brücke war in der Vergangenheit mehrfach überflutet. Vor allem beim Hochwasser 2010 wurde das Bauwerk erheblich beschädigt, als ein Teil der Ufermauer abstürzte. Bei der anschließenden Bauwerksprüfung kamen noch mehr Sicherheitsmängel zum Vorschein. Einzige Lö-

sung: ein Ersatzneubau, der auch der Röder mehr Fließraum bieten sollte. Für rund 560 000 Euro wurde geplant und gebaut. Der Freistaat hat sich mit einer Förderung von 90 Prozent beteiligt. Zahlreiche Firmen vor allem aus Sachsen waren von der Planung bis zur Realisierung beteiligt. Dabei gab es auch umweltrelevante Probleme zu lösen wie den Erhalt der Fischtreppe während der Bauarbeiten oder die Sicherung der notwendigen Wassermenge für die Teichwirtschaft. Starkregen erschwerte den Bauablauf, so dass die vollständige Übergabe um eine Woche verschoben werden musste. Landrat Arndt Steinbach lobte die Baufirma Kleber-Heisserer Bau GmbH: „Aufgrund der Tiefbauverfahren wurden Gefahren



Feierliche Eröffnung mit Landrat Arndt Steinbach, Bürgermeister Lothar Herklotz und Landtagsabgeordneten Sebastian Fischer. Foto: LRA

für den Weiterbau sowie angrenzende Bauten rechtzeitig erkannt.“ Bereits am 3. November wurde mittels einer behelfsmäßigen Ab-

sturzicherung die Brücke für den Verkehr geöffnet. Danach folgte noch die Montage des Geländers. Bürgermeister Lothar Herklotz verwies auf die umsichtige Sicherung beim Brückenbau für die Versorgungsträger wie Telekom und ENSO: „Auch das Trink- und Abwasser wie die Ortsbeleuchtung gehören dazu.“

Landrat Arndt Steinbach und Bürgermeister Lothar Herklotz bedankten sich für die hervorragende Zusammenarbeit mit Blick auf die Planungs- und Bauüberwachung wie die Errichtung der Brücke. Der Dank richtete sich auch an die Anwohner für das Verständnis und die Geduld. Die abschließende Bauwerksprüfung hat die Brücke übrigens mit der Bestnote eins bestanden.



# Der „Öffentliche“ punktet mit vielen Vorteilen

*Immer mehr Menschen entscheiden sich für Bus und Bahn, wenn sie im Land unterwegs sind  
Neuer Verkehrsvertrag sichert Qualität*

Es war ein langer und rechtlich komplizierter Weg. Doch am 29. November 2017 unterzeichneten der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und die Verkehrsgesellschaft Meißen (VGM) den neuen Verkehrsvertrag für die nächsten zehn Jahre. Er beginnt im August 2018 und regelt die Organisation des Busverkehrs auf einer Strecke von 9,7 Millionen Kilometer pro Jahr im Landkreis Meißen.



**Burkhard Ehlen**

Gemeinsam mit der Kreisverwaltung bestellt der VVO bei der VGM bis zum Jahr 2028 die Leistungen für den Schul- wie den täglichen öffentlichen Busverkehr. Im Gespräch mit VVO-Geschäftsführer Burkhard Ehlen gibt es noch mehr Neuigkeiten von Straße und Schiene im Verbandsgebiet zu berichten.



Werben für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Meißen. Der neue Verkehrsvertrag wurde im November 2017 für die Dauer von zehn Jahren unterschrieben.

Foto: Thöns

**Der Busverkehr nicht nur im Landkreis Meißen muss europaweit ausgeschrieben werden. So gab es Befürchtungen vor allem bei den regionalen Busunternehmen aus dem ehemaligen Landkreis Riesa-Großenhain, dass sie bei der Vergabe leer ausgehen könnten. Wie ist es gelungen, diese Klippe zu umgehen?**

Auch dem Fahrgast ist es nicht egal, wer den Bus lenkt. Schließlich ist der ÖPNV im Landkreis Meißen sehr erfolgreich, die Kooperation zwischen den acht privaten Busunternehmen und der VGM ausgezeichnet. Diese Erfolgsgeschichte sollte unbedingt fortgesetzt werden. Das war auch der Wille der Kreisräte. So haben die Privatfirmen ihre Konzessionen an die VGM übergeben, die sie partnerschaftlich in die Leistungserbringung integriert. Dabei übernimmt die VGM den kompletten Part der Planung und Koordination für den öffentlichen Busverkehr wie den Schülerverkehr.

**Wie haben sich die Fahrgastzahlen im Jahr 2017 entwickelt?**

Die Unternehmen und der VVO sind mit der Zahl der Fahrgäste sehr zufrieden. Insgesamt wurden nach ersten Hochrechnungen über 213 Millionen Fahrten mit Bussen, Bahnen und Fähren zurückge-

legt. Das ist ein leichtes Wachstum um rund zwei Prozent. Die Konjunktur führte zu mehr Pendlern und auch in der Freizeit nutzen immer mehr Menschen den öffentlichen Nahverkehr, besonders zwischen Landeshauptstadt und den Landkreisen. Diese Integration sichert der VVO.

**Offensichtlich rücken der ländliche Raum und die Landeshauptstadt enger zusammen, jedenfalls per Schiene. Aus den Zahlen ergibt sich die Frage nach einer weiteren Verdichtung vor allem im Bahnverkehr?**

In der Tat wächst die Zahl der Fahrgäste gerade bei der Bahn weiter. So hat beispielsweise auf der seit April öfter fahrenden S-Bahn S 1 die Zahl der Fahrgäste zwischen Meißen und Dresden um 13 Prozent zugelegt. Perspektivisch möchten wir im Eisenbahnverkehr das Angebot weiter verbessern: Wir untersuchen jetzt eine mögliche Verdichtung des Taktes nach Riesa, so dass auch der nördliche Landkreis Meißen noch

besser an Dresden angebunden wird. Das ist aber noch Zukunftsmusik.

**Unmittelbar nach der Verbandsversammlung Ende 2017 berichteten die Medien über Preissteigerungen. Einerseits ist der Verkehrsverbund sehr erfolgreich mit Blick auf die Entwicklung der Fahrgastzahlen, andererseits steigen die Preise. Warum die erneute Anhebung?**

Die Unternehmen können die gestiegenen Kosten für das Personal und die Energie nicht alleine durch mehr Fahrgäste ausgleichen. Neben der Preisanpassung um rund 2,1 Prozent zum 1. August 2018 hat die Verbandsversammlung aber auch beschlossen, dass die Preise dann für zwei Jahre konstant bleiben.

**Viele Sachsen nutzen den öffentlichen Nahverkehr gerne auch am Wochenende sei es für die Fahrt zu beliebten Wanderzielen, in Skigebiete oder zu Festen. Sind diese Freizeitangebote auch**

**für 2018 geplant?**

Ja, wir werden auch 2018 die Besucher zu großen Volksfesten und ins Grüne bringen. Die seit Jahren bewährten zusätzlichen Züge zum Dresdner Stadtfest oder den Weinfesten kommen auch in diesem Jahr zum Einsatz.

**Es wird immer notwendig sein, Verkehrskonzepte neu zu gestalten, sie an mehrheitliche Interessen der Kunden anzupassen. Die Stilllegung der Bahnstrecke Meißen - Nossen - Döbeln ist so ein Beispiel. Die „Wunden“ vor allem bei den Eisenbahnfans sind noch lange nicht verheilt. Aber wie hat sich die Alternative aus Sicht des VVO entwickelt?**

Uns ist bewusst, dass die Einstellung der Züge für ihre Nutzer rund um Nossen schmerzhaft war. Auch dem VVO ist diese Entscheidung nicht leicht gefallen. Das Busnetz bindet die Region gut an Meißen und Dresden an und wird, auch weil es die Fläche besser erschließt, immer stärker angenommen. Nach Kritik an den

Fahrgastzahlen prüfen wir im Übrigen derzeit die Nachfrage sehr genau, um zu sehen, an welchen Stellen wir gemeinsam mit Landkreis und der VGM nachbessern müssen.

**Zum Abschluss die Frage nach einem Zwischenergebnis der Umfragen zur Zufriedenheit der Kunden auf Schiene und Straße: Wo gibt es Lob und was muss sich unbedingt verbessern?**

Insgesamt sind die Fahrgäste sehr zufrieden mit dem ÖPNV, sogar der ADAC hat den Nahverkehr in Dresden und der Region auf einen Spitzenplatz gehoben. Was wir weiter verbessern müssen, sind die Informationen, wenn es mal klemmt. Hier haben wir in den letzten Jahren mit der mobilen Auskunft unter [www.vvo-mobil.de](http://www.vvo-mobil.de) viel erreicht, aber da ist noch Luft nach oben. Ein weiteres Thema ist der Verkauf von Tickets über unsere App. Das wollen wir weiter vereinfachen.

(Wir danken für das Gespräch)



## Impressum

### Herausgeber:

Landratsamt Meißen,  
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen  
☎ 03521 725-0, presse@kreis-meissen.de, www.kreis-meissen.de

### Verlag:

Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH, Niederauer Straße 43, 01662 Meißen ☎ 03521 41045513

### Verantwortliche:

- für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung: Landrat, Arndt Steinbach

- Redaktion und Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung: Pressesprecherin des Landratsamtes, Dr. Kerstin Thöns, Pressestelle des Landratsamtes: ☎ 03521 725-7013

- andere redaktionelle Beiträge:

Petra Gürtler, Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH

- Anzeigen: Torsten Klose, Sächsische Zeitung GmbH, Ostra-Allee 20, Dresden

### Anzeigenannahme:

03521 41045531

### Druck:

DDV Druck GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

**Auflage:** 120 000 Exemplare

**Verteilung:** Medienvertrieb Meißen GmbH ☎ 03521 409330

Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage des Landkreises Meißen unter [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) hinterlegt.

## Landrat Arndt Steinbach gratuliert



### zur diamantenen Hochzeit

Ehepaar Erna und Hellmut Dämmig aus der Gemeinde Diera-Zehren am 28. Dezember  
Ehepaar Gertraude und Eberhard Hillig aus der Gemeinde Weinböhla am 18. Januar

### zur goldenen Hochzeit

Ehepaar Angela und Reinhard Neumann aus der Gemeinde Nünchritz am 9. Dezember

### zum 95. Geburtstag

Herrn Heinz Müller aus der Stadt Coswig am 6. Dezember  
Herrn Heinz Albrecht aus der Gemeinde Nünchritz am 25. Dezember  
Frau Isolde Hünig aus der Stadt Coswig am 31. Dezember  
Frau Elisabeth Fromberger aus der Stadt Meißen am 12. Januar

Frau Elli Goldammer aus der Stadt Meißen am 24. Januar  
Frau Frieda Baum aus der Stadt Meißen am 26. Januar  
Frau Marianne Grimmer aus der Gemeinde Stauchitz am 26. Januar  
Herrn Wolfgang Herzig aus der Stadt Meißen am 30. Januar

### zum 90. Geburtstag

Herrn Lothar Herrmann aus der Stadt Coswig am 4. Dezember  
Frau Ingeborg Höfer aus der Stadt Coswig am 5. Dezember  
Frau Maria Kolibius aus der Stadt Coswig am 8. Dezember  
Frau Elisabeth Jentzsch aus der Stadt Lommatzsch am 11. Dezember  
Herrn Karl-Heinz Riedel aus der Gemeinde Nünchritz am 11. Dezember  
Herrn Otto Wesner aus der Stadt Coswig am 16. Dezember  
Herrn Fritz Schammler aus der Stadt Coswig am 22. Dezember  
Frau Erika Appelt aus der Stadt Coswig am 30. Dezember  
Frau Irmgard Herrig aus der Stadt Radebeul am 1. Januar  
Frau Helga Zeiler aus der Stadt Radebeul am 3. Januar  
Frau Brunhilde Schmidt aus der Gemeinde Diera-Zehren am 6. Januar  
Frau Adelheid Großmann aus der Stadt Coswig am 8. Januar

Herrn Helmut Seidel aus der Stadt Coswig am 9. Januar  
Frau Regina Riemer aus der Stadt Lommatzsch am 15. Januar  
Frau Waldtraut Schröder aus der Gemeinde Weinböhla am 15. Januar  
Herrn Helmut Haußig aus der Stadt Meißen am 17. Januar  
Herrn Erwin Kuß aus der Stadt Coswig am 21. Januar  
Frau Ingeburg Ziegenhorn aus der Stadt Radebeul am 22. Januar  
Herrn Erhard Fischer aus der Stadt Radebeul am 22. Januar  
Frau Käte Reuter aus der Stadt Radebeul am 26. Januar  
Herrn Gerhard Weitkunat aus der Stadt Meißen am 26. Januar  
Frau Gertraud Schmidt aus der Gemeinde Weinböhla am 26. Januar  
Frau Ruth Walther aus der Stadt Coswig am 27. Januar  
Frau Ursula Diebel aus der Gemeinde Weinböhla am 28. Januar  
Frau Hildegard Rauer aus der Stadt Radebeul am 30. Januar  
Frau Ingetraud Morgenstern aus der Stadt Radebeul am 31. Januar  
Herrn Paul Loreck aus der Stadt Meißen am 31. Januar

**und wünscht den Jubilaren auch nachträglich alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.**

## Neue Studienangebote

Seit über 25 Jahren ist die Staatliche Studienakademie Riesa Partner zahlreicher regional und national agierender Unternehmen der Handelsbranche. Einzel- und Großhändler bilden als Praxispartner im Rahmen des dualen Studiums gemeinsam mit der Studienakademie erfolgreich ihren Fach- und Führungskräftenachwuchs aus. Die Vertiefung E-Commerce erweitert das klassische Studienangebot zum stationären Handel in der Studienrichtung Handelsmanagement und hat die Erweiterung der Bezeichnung der Studienrichtung Handelsmanagement veranlasst: ab sofort kann man an der Staatlichen Studienakademie Riesa Handelsmanagement und E-Commerce studieren.

### Kontakt:

Prof. Dr. Katja Soyez  
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 03525-707 620  
katja.soyez@ba-riesa.de  
Prof. Katrin Heinzl  
Studienrichtungsleiterin  
Handelsmanagement und E-Commerce  
Telefon: 03525-707 581  
katrin.heinzl@ba-riesa.de

## Januar

21. JAN Sonntag 16 Uhr

**DRESDNER SALON-DAMEN** Neujahrskonzert

26. JAN Freitag 19.30 Uhr

**ZOË CONWAY & JOHN MC INTYRE**  
MODERN IRISH WORLD MUSIC

27. JAN Samstag 19.30 Uhr

**DR. JEKYLL & MR. HYDE** Meissen-Premiere  
Schauspiel von David Edgar nach Robert Louis Stevenson  
Landesbühnen Sachsen

28. JAN / 25. MRZ Sonntag 10-12 Uhr

**THEATER \* FAMILIEN \* FRÜHSTÜCK**

Frühstück + Familienveranstaltung ab 3 Jahren  
+ kostenfreies Spiel- und Bastelangebot

## Februar

02. FEB Freitag 19.30 Uhr

**WILLKOMMEN** الهمس والها Meissen-Premiere  
Schauspiel von Lutz Hübner | Landesbühnen Sachsen

03. FEB Samstag 19.30 Uhr

**A4U - DIE ABBA REVIVAL SHOW**

04. FEB Sonntag 16 Uhr

**EIN SELTSAMES PAAR** Komödie nach Neil Simon  
mit HARTMUT SCHREIER und PIERRE SANOUSSI-BLISS

09. FEB Freitag 19.30 Uhr

**TAUBEN VERGIFTEN** Georg Kreisler-Abend  
mit TOM QUAAß

10. FEB Samstag 19.30 Uhr

**FÜRSTINNEN, GRÄFINNEN - CHANSONETTEN...**

Operettenabend | Elbland Philharmonie Sachsen

24. FEB Samstag 19.30 Uhr

**CAVEWOMAN** Praktische Tipps zur Haltung  
eines beziehungstauglichen Partners

## März

02. MRZ Freitag 19.30 Uhr

**THOMAS STELZER & FRIENDS** im Konzert  
GOING DOWN IN NEW ORLEANS

03. MRZ Samstag 19.30 Uhr

**HEUTE ABEND LOLA BLAU** Das Erfolgsmusical von Georg Kreisler  
Landesbühnen Sachsen

04. MRZ Sonntag 16 Uhr

**SCHWARZMEER-KOSAKENCHOR** GEWALTIG! MYSTISCH!  
GEHEIMNISVOLL! mit Peter Orloff

06. MRZ Dienstag 19.30 Uhr

**DR. MARK BENECKE** Deutschlands bekanntester  
Kriminalbiologe

08. MRZ Donnerstag 19.30 Uhr

**ALTWEIBERFRÜHLING** TIPP ZUM FRAUENTAG!  
Komödie nach Bestseller „Die Herbstzeitlosen“

10. MRZ Samstag 19.30 Uhr

**FOREVER QUEEN** DIE ULTIMATE TRIBUTE  
performed by QueenMania

16. MRZ Freitag 19.30 Uhr

**USCHI BRÜNING** SO WIE ICH  
Die Grand Dame des deutschen Jazz

18. MRZ Sonntag 16 Uhr

**BEETHOVEN - KONTRASTE** 4. Philharmonisches Konzert  
Elbland Philharmonie Sachsen

THEATER MEIßEN

Höhepunkte



[www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de)  
Tel.: 03521 - 41 55 11



# BONUS-WOCHEN zum Jahresbeginn!

bis zu **10%**

**EXTRA-RABATT**  
auf bereits reduzierte Ausstellungs-Stücke

2) Gültig nur auf Ausstellungsstücke. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Gültig bis 06.01.2018.

**GRATIS**  
**ENTSORGUNG**

Ihrer alten Polstergarnitur - bequem von Anfang an

3) Beim Kauf Ihrer neuen Polstergarnitur entsorgen wir das alte Gegenstück gratis. Abholung der Altware bei Lieferung. Gültig bis 06.01.2018.

AUSFÜLLEN, VORLEGEN & SPAREN

**EXTRA-BONUS-Scheck!**

Bitte vor dem Einreichen entsprechenden Betrag ankreuzen.

Betrag **100,-** ab € 500,- Einkaufswert
  Betrag **600,-** ab € 2.500,- Einkaufswert

Gültig nur bis: 06.01.2018!  
Danach ungültig!

**Möbel Hülsbusch GmbH · Ehrlichtweg 3-9 · 01689 Weinböhla**

**Ausgestellt auf:** (Bitte mit Ihren Namen ausfüllen und bis zu 600 € sparen!)

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_



Weinböhla  
Ausstellungsort

18. Dezember 2017  
Datum

*Jan Hülsbusch*

Unterschrift des Ausstellers

Scheck-Nr. X Konto-Nr. X Betrag X Bankleitzahl

1) Nur gültig bei Neuaufträgen. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Der Scheck ist nicht übertragbar. Keine Barauszahlung, keine Restbetrag-Auszahlung. Gültig bis 06.01.2018.  
4) Ermittelt mit einer in Auftrag gegebenen Kundenbefragung in der Zeit vom 11. April 2014 bis 27. Februar 2017 durch das privatwirtschaftliche Institut Service-Check Institut GmbH, Henleinstr. 1, 85570 Markt Schwaben. Bewertet wurden die Antworten von 150 befragten Kunden von Möbel Hülsbusch.



Ein Haus der „Der neue Hülsbusch - Schönes Wohnen GmbH“.

Ehrlichtweg 3-9  
01689 Weinböhla  
Telefon: 035243 / 33 80

[www.huelsbusch.com](http://www.huelsbusch.com)

Öffnungszeiten:  
Montag-Freitag: 10:00 - 19:00 Uhr  
Samstag: 9:00 - 16:00 Uhr

5-Sterne-Service<sup>4)</sup>



Das gibt Sicherheit beim Möbel & Küchenkauf.

**DER MAKLER.**  
Jörg Heller

**Immobilie vorhanden...  
UND SORGENFREI?**

Immobilien.  
Finanzen.  
Versicherungen.



**Makler Heller GmbH**  
Geschäftsführer Jörg Heller  
Herrmannstraße 12  
01558 Großenhain

Telefon 03522 31 00 01  
Fax 03522 50 84 94  
Funk 0172 3507208  
info@makler-heller.de

Mitglied im Verbund der  
**ElblandMakler** de



Unser qualifiziertes Beraterteam kümmert sich individuell bei:

- Ihrem Immobilienverkauf
- Neubeschaffung einer geeigneten Immobilie
- Umschuldung • Liquiditätsplanung
- einem Krankheitsfall

UND WIR VERMITTELN bei

- Insolvenz-, Erbschafts-, Scheidungsrecht über zugelassene Rechtsanwälte

Für eine individuelle Situation benötigen Sie auch eine individuelle Lösung.

**WIR SUCHEN ...** ständig Immobilien, Bauland und Mietobjekte für unsere vorgemerkten Kunden.

**WIR SCHULDEN ...** überbewertete Hypotheken um, damit Sie Ihr Eigenheim nachhaltig bezahlen können.

**WIR HELFEN ...** Ihnen in Zwangslagen durch den Verkauf Ihrer Immobilie mit Schuldnerbereinigung über einen zugelassenen Anwalt.

AKTUELLE IMMOBILIENANGEBOTE [www.makler-heller.de](http://www.makler-heller.de) & [www.ivd24immobilien.de](http://www.ivd24immobilien.de)

# Was tun mit der Immobilie bei

Erbschaft

Geldbedarf

Scheidung

Wegzug

Alter

Betreutem Wohnen

Insolvenz

Krankheit

Verkauf



© AD DICO AGENTUR, Meißen

Sie brauchen eine persönliche Strategie für die konkrete Situation!  
Gemeinsam mit unseren Partnerspezialisten bieten wir umfangreiche Beratung und aktive Unterstützung.



**Andreas Hofmann**  
Geschäftsführer  
Hofmann & Partner GmbH

[www.hofpart.de](http://www.hofpart.de)

## Hofmann &

## Partner GmbH

Ihr Immobilienmakler

### Ihr Immobilienprofi vor Ort

**Kostenlose Erstberatung.**  
**Kostenlose Immobilienbewertung.**

**Rufen Sie mich an. Telefon: 03521/7581-0**  
01662 Meißen - H.-Heine- Str. 32, Email: [immobilien@hofpart.de](mailto:immobilien@hofpart.de)



So urteilen unsere Kunden über uns.

# Wir machen das für Sie.